



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt  
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

**Mit Zustellungsurkunde**

Windpark Kommunalwald  
Kirtorf GmbH & Co. KG  
vertreten durch die Geschäftsführung  
Dr. Hans-Peter Frank und Björn Köhler  
Hanauer Straße 9-13  
61169 Friedberg

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
1060-43.1-53-a-1510-07-00003#2021-00002

Bearbeiter/in:  
Durchwahl:

Datum: 18.12.2025

**Genehmigungsbereich**

**I. Tenor**

Auf Antrag vom 27.04.2021, Eingang am 28.10.2021, neu eingereicht am 23.02.2022 mit Antragsdatum vom 14.12.2021, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 13.10.2025, zuletzt ergänzt am 16.12.2025, wird der

**Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG**  
Hanauer Straße 9-13  
61169 Friedberg

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, im Windpark „Kommunalwald Kirtorf“

**3 Windenergieanlagen**

vom Typ GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und je 5,5 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA A	Kirtorf	Kirtorf	21	2	508.720	5.625.526
WEA B	Kirtorf	Kirtorf	21	1	508.742	5.624.434
WEA C	Kirtorf	Kirtorf	21	2	509.386	5.625.855

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, der Trafostation im Maschinenhaus sowie der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleichermaßen gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO).
2. Genehmigung nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)
3. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.
4. Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtrodungsfläche von 2,9260 ha, davon 1,8606 ha zur Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung und 1,0654 ha zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung.
5. Genehmigung zur Neuanlage von Wald (Ersatzaufforstung als forstrechtliche Kompensation) nach § 14 Abs. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für 2,1546 ha in Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, Flur 15, Flurstücke 46 und 59 sowie Flur 17, Flurstück 58.

### **III. Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Eingeschlossene Entscheidungen.....</b>	<b>3</b>
<b>III. Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>IV. Antragsunterlagen .....</b>	<b>7</b>
<b>V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG.....</b>	<b>144</b>
1.    Allgemeines .....	14
2.    Bauordnungsrecht.....	16
2.1    Sicherstellung der Rückbauverpflichtung.....	16
2.2    Bauordnungsrechtliche Grundlagen .....	17
2.3    Typenprüfung .....	18
2.4    Überwachung der Bauausführung .....	18
2.5    Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen.....	19
2.6    Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme.....	19
2.7    Wiederkehrende Prüfungen.....	21
2.8    Weiterbetrieb, Rückbau.....	22
2.9    Erlöschen der Baugenehmigung .....	22
3.    Brandschutz / Gefahrenabwehr.....	233
4.    Immissionsschutzrecht .....	255
4.1    Schutz vor Schallimmissionen.....	255
4.1.1    Emissionsbegrenzung .....	255
4.1.2    Abnahmemessung und Überwachung.....	26
4.1.3    Hinweise zu Schall .....	28
4.2    Schutz vor Schlagschatten.....	28
4.3    Schutz vor Lichtimmissionen .....	28
5.    Luftverkehrsrecht .....	29
5.1    Allgemeines .....	29
5.2    Tageskennzeichnung .....	29
5.3    Nachtkennzeichnung.....	29
5.4    Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachkennzeichnung.....	30
5.5    Weitere Auflagen zur Kennzeichnung .....	31
5.6    Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung .....	31
5.7    Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme .....	32
5.8    Meldepflichten im Betrieb .....	32
6.    Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung .....	322
7.    Kampfmittel / Kampfmittelräumung.....	333

8.	Straßenrecht .....	333
9.	Denkmalschutz / Denkmalpflege .....	334
10.	Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe.....	35
11.	Abfallrecht / Abfallwirtschaft .....	36
12.	Altlasten / nachsorgender Bodenschutz .....	38
13.	Bergrecht / Bergaufsicht.....	38
14.	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik .....	38
15.	Naturschutz / Naturschutzrecht .....	39
15.1	Eingriffe in Natur und Landschaft .....	39
15.2	Vorsorgender Bodenschutz .....	43
15.3	Besonderer Artenschutz.....	46
15.4	Hinweise zum Naturschutz.....	57
16.	Forstwirtschaft / Forstrecht.....	58
16.1	Nebenbestimmungen zum Forstrecht.....	58
16.2	Hinweise zum Forstrecht.....	64
17.	Landwirtschaft / Marktstruktur .....	64
<b>VI. Begründung.....</b>		<b>65</b>
1.	Vorbemerkung.....	65
2.	Rechtsgrundlagen .....	65
3.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand.....	65
4.	Genehmigungsverfahren.....	66
4.1	Verfahrensablauf.....	66
4.2	Festlegung der Verfahrensart.....	66
4.3	Durchführung des Verfahrens .....	67
4.4	Entscheidung .....	69
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	700
5.1	Regionalplanung .....	70
5.2	Bauleitplanung / Bauplanungsrecht .....	73
5.3	Bauordnungsrecht.....	74
5.4	Brandschutz / Gefahrenabwehr.....	76
5.5	Immissionsschutzrecht .....	76
5.5.1	Schutz und Vorsorge - Schall .....	77
5.5.2	Schutz und Vorsorge - Schatten.....	81
5.5.3	Schutz und Vorsorge - Lichtimmissionen.....	81
5.5.4	Schutz vor sonstigen Gefahren .....	82
5.6	Luftverkehrsrecht .....	82

5.7	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung .....	83
5.8	Kampfmittel / Kampfmittelräumung.....	83
5.9	Erdbebendienst .....	83
5.10	Straßenrecht .....	83
5.11	Denkmalschutz / Denkmalpflege .....	84
5.11.1	Bau und Kunstdenkmalflege.....	84
5.11.2	Bodendenkmale und Archäologie .....	84
5.12	Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe.....	86
5.13	Abfallrecht / Abfallwirtschaft .....	89
5.14	Altlasten / nachsorgender Bodenschutz .....	89
5.15	Bergrecht / Bergaufsicht .....	90
5.16	Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik .....	90
5.17	Naturschutz / Naturschutzrecht .....	90
5.17.1	Begründung der Nebenbestimmungen .....	91
5.17.2	Natura 2000-Gebiete / nationale Schutzgebiete und Biotope.....	106
5.17.3	Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung .....	108
5.18	Forstwirtschaft / Forstrecht .....	109
5.18.1	Genehmigung der Waldrodung gemäß § 12 HWaldG .....	109
5.18.2	Genehmigung der Waldneuanlage gemäß § 14 HWaldG .....	114
5.18.3	Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen .....	116
5.19	Landwirtschaft .....	121
5.20	Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	121
5.21	Zusammenfassende Beurteilung .....	121
6.	Sofortige Vollziehung .....	122
<b>VII.</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>123</b>
<b>VIII.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>123</b>

Anlagen:

Datenblätter T-WEA A .....	8 Seiten
Datenblätter T-WEA B .....	8 Seiten
Datenblätter T-WEA C .....	8 Seiten

## IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Seiten
<b>1</b>	1 Deckblatt für "Kapitel 1 - Antrag", Autor: HessenEnergie	1
	1.1 Formular 1/1: Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Stand: 14.12.2021)	5
	1.2 Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Stand: März 2017)	2
	1.3 Ermittlung der voraussichtlichen Investitionskosten (Stand: März 2017)	1
	1.4 Handelsregisterauszug, Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG (Stand: 19.03.2025)	1
<b>2</b>	Inhaltsverzeichnis (Stand: 12.11.2025), Autor: HessenEnergie	5
<b>3</b>	Deckblatt für "3 Kurzbeschreibung", Autor: HessenEnergie	1
	3.1 Kurzbeschreibung des Projekts; Autor: HessenEnergie (Stand: 25.07.2022)	20
	3.2 Unternehmensbeschreibung HessenEnergie, Autor: HessenEnergie (Stand: 16.06.2021)	1
<b>4</b>	Deckblatt für "4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse", Autor: HessenEnergie	1
<b>5</b>	Deckblatt für "5 Standort und Umgebung der Anlagen", Autor: HessenEnergie	1
	5.0 Lage der Anlagen in der Landschaft; Abstände zu Bestands-WEA sowie zu nächsten Ortschaften, Weilern oder Gehöften; Autor: HessenEnergie	1
	5.0a Karte mit Lage der WEA in der Landschaft und Abstände zur Wohnbebauung_A3_TK_1-25000_20211025; Autor: HessenEnergie, Datum: 25.10.2021	1
	5.0b Karte mit Abständen der WEA zu benachbarten WEA im Kirtorfer Stadtwald_A3_TK_1-10000_20211012; Autor: HessenEnergie, Datum: 12.10.2021	1
	5.0c Anmerkungen zu den drei nachfolgenden Karten; Autor: HessenEnergie	1
	5.0d Karte mit Darstellung des BlmSchG-Antragsgegenstands bzgl. WEA-A, Bing-Map 1-2000; Autor: HessenEnergie, Datum: 15.03.2021	1
	5.0e Karte mit Darstellung des BlmSchG-Antragsgegenstands bzgl. WEA-B, Bing-Map 1-2000; Autor: HessenEnergie, Datum: 15.03.2021	1
	5.0f Karte mit Darstellung des BlmSchG-Antragsgegenstands bzgl. WEA-C, Bing-Map 1-2000; Autor: HessenEnergie, Datum: 15.03.2021	1
	Deckblatt mit Erläuterungstext für "5.1 und 5.2"; Autor: HessenEnergie	1
	5.2a Karte mit WEA im Umfeld der Planung und Kennzeichnung des 5km-Radius_A3_TK_1-40000_20211015; Autor: HessenEnergie, Datum: 15.10.2021	1
	Deckblatt mit Erläuterungstext für "5.3 und 5.4"; Autor: HessenEnergie	1
	Deckblatt mit Erläuterungstext für "5.5"; Autor: HessenEnergie	1
	Deckblatt mit Erläuterungstext für "5.6 und 5.7"; Autor: HessenEnergie	1
	5.8 Boden (Bodenarten und Funktionsbewertung), Autor: HessenEnergie	2
	Deckblatt mit Erläuterungstext für "5.9 und 5.12"; Autor: HessenEnergie	1
	Deckblatt mit Erläuterungstext für "5.13 und 5.17"; Autor: HessenEnergie	2
	5.14a Auszug aus dem Städtebaulichen Vertrag zwischen HessenEnergie und Stadt Kirtorf vom 19.06.2013	2
	5.14b Zweite Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag zwischen WP Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG und Stadt Kirtorf vom 15.12.2020	5
	5.15 Topografische Karte (Aufstellungsplan), 1-25000, Datum: 05.05.2021	1

	5.16 Abstände zu benachbarten WEA, Umgebung 5 km_A3_TK_1-40000_20211015; Autor: HessenEnergie, Datum: 15.10.2021	1
	5.17 Deckblatt mit Erläuterungstext für "5.18 und 5.21"; Autor: HessenEnergie	1
	5.18 Liegenschaftskarte mit Kranstellflächen- und Zuwegungsplan, A3_LK_1-5000, 20211015; Autor: HessenEnergie, Datum: 15.10.2021	1
	5.20a Bebauungsplan Stadt Kirtorf, Am hohen Rain	1
	5.20b Bebauungsplan Stadt Kirtorf, Am hohen Rain (1. Änderung)	1
	5.20c Bebauungsplan Stadt Kirtorf, Hinter den Zäunen in den Reizengärten	1
	5.20d Bebauungsplan Stadt Kirtorf, Hinter den Zäunen II	1
	5.20e Bebauungsplan Stadt Kirtorf, Neubaugebiet Heselweg	1
	5.20f Bebauungsplan Stadt Kirtorf, In den Bonngärten	1
<b>6</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung", Autor: HessenEnergie	1
	6.1.1 Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress 5.5-158 - 50 Hz, Technische Beschreibung und Daten; Doc-0076525_Rev.06 - DE 2021-10-15; Autor: GE Renewable Energy	14
	6.1.2 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Funktionsprinzip, Planing_and_Building_Permission_Generic-xxHz_Function_GE_r01.docx; Autor: GE Renewable Energy	3
	6.1.3 Zeichnungen "Windenergieanlage 161 MHH, 158 m Rotor, Beton-Hybrid-Turm", Zeichnungs-Nummern 448W2907 und 448W2908; Autor: GE Renewable Energy	2
<b>7</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten", Autor: HessenEnergie	2
	7.1 Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge (Stand: März 2017)	1
	7.2 Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge (Stand: März 2017)	1
	7.3 Sicherheitsdatenblätter Schmierstoffe	-
	- AMSOIL Synth Power Transm_EP_Gear Lube_PTN 320	14
	- ARAL Antifreeze Extra_07.12.2016	12
	- BASF_Glysantin G 05-11_03.02.2017	16
	- BP Europe SE_OPTIGEAR SYNTHETIC A 320_04.11.2016	18
	- BP Europe SE_Optigear Synthetic X 320 WTO_04.11.2016	11
	- BP Europe SE_Optigear Synthetic X 320_03.11.2016	15
	- Dow Corning XIAMETER(R) PMX-561_29.11.2016	13
	- ExxonMobil_MOBIL DTE 25_18.01.2017	15
	- Exxonmobil_MOBIL SHC GEAR 220_07.01.2015	14
	- ExxonMobil_MOBIL SHC Gear 320	14
	- Exxonmobil_MOBIL SHC GEAR 460_12.01.2015	14
	- ExxonMobil_MOBIL SHC GREASE 460 WT_14.02.2017	16
	- ExxonMobil_MOBILGEAR SHC XMP 220_16.05.2015	14
	- Exxonmobil_Mobilgear SHC XMP 320_21.09.2017	14
	- ExxonMobil_Mobilgrease 28_17.01.2017	15
	- ExxonMobil_Mobilith SHC_460_12.03.2017	14
	- Fuchs Lubritech GmbH_CEPLATTYN BL_28.09.2016	9
	- Fuchs Lubritech GmbH_Gleitmo_585_K_02.06.2016	10
	- Fuchs Lubritech GmbH_STABYL EOS E 2_11.05.2016	9
	- Fuchs Schmierstoffe GmbH_GEARMASTER ECO 320_01.06.2016	10
	- Fuchs Schmierstoffe GmbH_RENOLIN UNISYN CLP 220_09.02.2017	10

	- ISOFLEX_TOPAS_NCA_5051_25.06.2015	12
	- Klüber Klüberalfa_XZ_3-1_11.06.2015	10
	- Klüber Klüberalfa_YM_3-30_Spray_26.10.2016	12
	- Klüber Klüberplex BEM 41-132_23.12.2015	13
	- MIDEL_7131_Juni2016	5
	- MIDEL_eN_SDS_Ger_Feb 2014	10
	- MSDS Mobil SHC Grease 681 WT_02.03.2018	14
	- Nytro 10 GBN_22.11.2006	6
	- SDS_OKS_221_DE_DE	24
	- Shell Omala S4 GX 320_14.06.2016	18
	SHELL OMALA S4 GXV220 GSAP_msds_01451598	18
	- SHELL Tellus Arctic 32	8
	- Shell Tellus S4 VX 32_07.07.2016	21
	- SKF LGEP 2_10.04.2015	6
<b>8</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "8 Luftreinhaltung", Autor: HessenEnergie	1
<b>9</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "9 Abfallvermeidung, Abfallentsorgung", Autor: HessenEnergie	1
	9.1 Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG (Stand Mai 2017)	2
	9.2 Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG (Stand Januar 2020)	1
	9.3 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Alle Turbinentypen, 50 Hz, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen, anwendbar für Windenergieanlagen, Rev. 03 - GE, 2019-04-04, Autor: GE Renewable Energy	8
<b>10</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "10 Abwasser", Autor: HessenEnergie	1
<b>11</b>	Deckblatt für "11 Abfallentsorgungsanlage", Autor: HessenEnergie	1
<b>12</b>	Deckblatt für "12 Abwärmenutzung", Autor: HessenEnergie	1
<b>13</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen", Autor: HessenEnergie	1
	13.1 Deckblatt mit Erläuterungstext für "13.1 Schallimmissionsprognose und 13.1.1 Maßnahmen gegen Baulärm, Details zur Baustelle", Autor: HessenEnergie	2
	13.1 Schallimmissionsprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Bericht-Nr. 19-1-3062-003-Nbe; Datum: 25.11.2022, Autor: Ramboll Deutschland GmbH, Kassel	59
	13.2 Deckblatt mit Erläuterungstext für "13.2 Schattenwurfprognose und 13.2.1 Weitere optische Immissionen - Lichtreflexionen und 13.2.2 Lichtemissionen"; Autor: Hessenenergie	1
	13.2 Schattenwurfprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Bericht-Nr. 19-1-3062-003-Sbe; Datum: 25.11.2022, Autor: Ramboll Deutschland GmbH, Kassel	49
	13.3 bis 13.5 Deckblatt mit Erläuterungstext für "13.3 Einfluss auf Erdbebenstationen und 13.4 Abstände zu Freileitungen und 13.5 Aussagen zu optisch bedrängender Wirkung"; Autor: Hessenenergie	1
	13.6 Technische Dokumentation Windenergieanlagen 4.x/5.x-158 - 50 Hz, Schalleistung Normalbetrieb und Schallreduzierter Betrieb gemäß FGW; Rev. 02 - DE, 2020-09-14, Autor: GE Renewable Energy	23
	13.7 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Alle Turbinentypen, Vermeidung von Schattenwurf, Rev. 02 - Doc-0002949- DE, 2021-08-03; Autor: GE Renewable Energy	5
<b>14</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "14 Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer", Autor: HessenEnergie	1
	14.1 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Alle Turbinentypen, Sicherheitskonzept, Beschreibung der Sicherheitssysteme, Planning_and_Building_Generic_xxHz_SafetyConcept_GE_r01, Autor: GE Renewable Energy	5

	14.2 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Alle Turbinentypen, Sicherheitskonzept, Arbeitssicherheit bei der Errichtung einer Windenergieanlage, Planning_and_Building_Permission_Generic_xxHz_Worksafety_GE_r01, Autor: GE Renewable Energy	9
	14.3 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Cypress Plattform - 50 Hz, Blitzschutzsystem, Blitzschutzkonzept, Rev. 06a - Doc-0073537- DE, 23.04.2020, Autor: GE Renewable Energy	12
	14.4 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Alle Anlagentypen, Eisdetektion, Planning_and_Building_Permission_Generic_xxHz_IceDetection_GExGE_r02; Autor: GE Renewable Energy	6
	14.5 Technische Information Eisdetektion an Rotorblättern mit BLADEcontrol, Autor: Weidmüller Monitoring Systems GmbH	1
	14.6 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Referenz-Nr. F2E-2020-TGG-050, Rev. 0, Datum: 09.06.2020, Autor: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	34
	14.6a Erläuternde Stellungnahme zum Standort Kommunalwald Kirtorf, Datum: 23.06.2025, Autor: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	5
<b>15</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "15 Arbeitsschutz", Autor: HessenEnergie	1
	15.1 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, 3MW und Cypress Plattform - 50/60 Hz, Sicherheitshandbuch, Rev. 08 - Doc-0074072 - DE, Datum: 24-04-2020, Autor: GE Renewable Energy	97
	15.2 Escape routes - Cypress, Datum: 17.02.2020, Autor: GE Renewable Energy	3
	15.3 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Cypress Plattform - 50/60 Hz, Servicelift, Rev. 02 - Doc-0075763 - DE, Datum: 22.04.2020, Autor: GE Renewable Energy	8
	15.4a Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung (Stand: August 2002)	2
	15.4b Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften (Stand: April 1998)	1
	15.5 Formular 15/4: Produktsicherheit, Arbeitsschutz (nur WEA)	1
	15.6 Mail der HessenEnergie vom 02.12.2025 an RP Gießen, weitere Anwendung § 66 HBO gewünscht	1
<b>16</b>	Deckblatt mit Erläuterungstext für "16 Brandschutz", Autor: HessenEnergie	1
	16 Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil (Stand: Januar 2020)	1
	16 Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil (Stand: Januar 2020)	3
	16.1 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Alle Anlagentypen, Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept, Rev. 04 - Doc-0073539 - DE, Datum: 20.04.2021, Autor: GE Renewable Energy	9
	16.2 Technische Dokumentation Windturbinensysteme, 3MW & Cypress Plattform 50 Hz, Brandalarm- schutz, Branderkennung und Brandmeldung, Rev. 03 - Doc-0079624 - DE, Datum: 12.10.2020, Autor: GE Renewable Energy	5
	16.3 Standortbezogenes Brandschutzkonzept BSK5120a, Datum: 27.01.2022, Autor: Dipl.-Ing. Hanns- Helge Janssen	9
	16.3.1 Liegenschaftskarte mit Kranstellflächen -und Zuwegungsplan, A3_LK_1-5000, 20211015, Datum: 15.10.2021, Autor: HessenEnergie	1
	16.3.2 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Cypress 5.5-158 - 50 Hz, Technische Beschreibung und Daten, Doc-0076525_Rev. 03 - DE, Datum: 03.12.2020, Autor: GE Renewable Energy	15
	16.3.3 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Cypress Plattform - 50 Hz, Brandbekämpfungs system, Rev. 02 - Doc-0079592 - DE, Datum: 10.03.2020, Autor: GE Renewable Energy	5
<b>17</b>	17 Deckblatt "17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Autor: HessenEnergie	1
	17.1 Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (Stand: August 2021)	5
	17.2 Formular 17/2: Anzeige nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen AwSV (Stand: Mai 2019)	5
	17.3 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Alle WEA Typen, Verwendete wassergefährdende Stoffe, Planning_and_Building_Permission_Generic-xxHz_WaterEndangrgSubst_GE_r01, Datum: 2017, Autor: GE Renewable Energy	6
	17.4 Technische Dokumentation Windenergieanlagen, Cypress - 50 Hz, Verwendete wassergefährdende Stoffe, Betriebs- und Schmierstoffliste, Rev. 01 - Doc-0087019 - DE, Datum: 12.02.2021, Autor: GE Renewable Energy	6

<b>18</b>	Deckblatt "18 Bauantrag, Bauvorlagen", Autor: HessenEnergie	1
	18.1 Bauantrag, Formular BAB 01 / 2018 HMWEVL	2
	18.1 bis 18.3 Deckblatt mit Erläuterungstext für "18.1 Bauantragsformular und 18.2 Eigentümer der Baugrundstücke und 18.3 Zweite Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag zwischen Stadt Kirtorf und der Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG", Autor: HessenEnergie	1
	18.2a Auszug aus Liegenschaftskataster, Gemarkung Kirtorf, Flur 21, Flurstück 1, Lichtspitze (Stadt Kirtorf, WEA B)	1
	18.2b Auszug aus Liegenschaftskataster, Gemarkung Kirtorf, Flur 21, Flurstück 2, Lichtspitze (Stadt Kirtorf, WEA A & WEA C)	1
	18.3 Zweite Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag zwischen WP Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG und Stadt Kirtorf vom 15.12.2020	5
	18.4 bis 18.6 Deckblatt mit Erläuterungstext für "18.4 Topografische Karte (Aufstellungsplan) und 18.5 Abstände zur Wohnbebauung und 18.6 Karte mit Abständen zu benachbarten WEA im Umkreis von 5 km", Autor: HessenEnergie	1
	18.4a Topografische Karte (Aufstellungsplan), 1-25000	1
	18.4b Luftbild WEA-A, WEA-B und WEA-C, 1-8000, Datum: 15.03.2021, Autor: Hessenenergie	1
	18.5 Lage in der Landschaft und Abstände zur Wohnbebauung_A3_TK_1-25000_20211025, Datum: 25.10.2021, Autor: HessenEnergie	1
	18.6a Abstände zu benachbarten WEA, Kirtorfer Stadtwald_A3_TK_1-10000_20211012, Datum: 12.10.2021, Autor: HessenEnergie	1
	18.6b Abstände zu benachbarten WEA, Umgebung 5 km_A3_TK_1-40000_20211015, 15.10.2021, Autor: HessenEnergie	1
	18.7 bis 18.9 Deckblatt mit Erläuterungstext für "18.7 Berechnung der Abstandsflächen und 18.8 Abstandsflächenpläne im Maßstab 1:2000 und Baulasterklärungen und 18.9 Bauvorlageberechtigung"; Autor: HessenEnergie	1
	18.8a Abstandsflächenplan WEA-A, 20-0728-WEA-A, Datum: 01.10.2021, Autor: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Volker Heine	1
	18.8aa Baulasterklärung für WEA-A	6
	18.8b Abstandsflächenplan WEA-B, 20-0728-WEA-B, Datum: 01.10.2021, Autor: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Volker Heine	1
	18.8c Abstandsflächenplan WEA-C, 20-0728-WEA-C, Datum: 01.10.2021, Autor: Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Volker Heine	1
	18.9 Bauvorlageberechtigung, Datum: 25.08.2011, Autor: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	4
	18.10 bis 18.16 Deckblatt mit Erläuterungstext für "18.10 bis 18.16": Autor: HessenEnergie	1
	18.10 Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Referenz-Nr. F2E-2021-TGQ-054, Rev. 2, Datum: 22.04.2021, Autor: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	40
	18.10a Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standorteignung von WEA am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Referenz-Nr. 2025-D-063-P1, Datum: 20.06.2025, Autor: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	20
	18.10b Erläuternde Stellungnahme zum Standort Kommunalwald Kirtorf, Referenz-Nr. 2025-D-063-P6-R0, Datum: 23.06.2025, Autor: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	5
	18.11 Baugrundgutachten für WEA-A, Geotechnischer Bericht 20.20133.1-WEA-A_g, Autor: WPW Geoconsult Südwest GmbH, Datum: 28.04.2021	25
	18.11 Baugrundgutachten für WEA-B, Geotechnischer Bericht 20.20133.1-WEA-B_g, Autor: WPW Geoconsult Südwest GmbH, Datum: 21.04.2021	33
	18.11 Baugrundgutachten für WEA-C, Geotechnischer Bericht 20.20133.1-WEA-C_g, Autor: WPW Geoconsult Südwest GmbH, Datum: 21.04.2021	27
	18.11 Bestätigung zur Gültigkeit der Baugrundgutachten aus 2021 bzgl. neuer WEA-Typenprüfung (Rev.12), Autor: WPW Geoconsult Südwest GmbH, Datum: 24.10.2024	1
	18.12 Erläuterungen zum Update von Rev. 11 auf Rev. 12	1
	18.12 Prüfbescheid zur Typenprüfung, Hybride Turm G20, Prüfbescheid-Nr. T-7009/18-1 Rev.10, Gelungsdauer: 30.06.2028, Autor: TÜV Nord Cert GmbH	103
	- T-7009-18-1 Rev.0 Statik_1.2.1 (Anlage 1.2.1)	149

	- T-7009-18-1 Rev.0 Statik_1.2.2 (Anlage 1.2.2)	25
	- T-7009-18-1 Rev.0 Statik_1.2.3 (Anlage 1.2.3)	13
	- T-7009-18-1 Rev.0 Statik_1.2.4 (Anlage 1.2.4)	300
	- T-7009-18-1 Rev.0 Statik_1.2.5 (Anlage 1.2.5)	50
	18.12 Prüfbescheid zur Typenprüfung, Flachgründung mit Auftrieb, D=25,00 m, Prüfbescheid-Nr. T-7009/18-4 Rev. 5, Geltungsdauer: 30.06.2028, Autor: TÜV Nord Cert GmbH	18
	18.3 Technische Dokumentation Windenergieanlage 158 m Rotordurchmesser, Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Rev04, Datum: 2019, Autor: GE Renewable Energy	6
	18.15 Rückbauverpflichtung, Datum: 14.12.2021, Autor: Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG	1
	18.16a Zuwegungs- und Kranstellflächenplan WEA-A, Luftbild, 1-2000, Datum: 15.03.2021, Autor: HessenEnergie	1
	18.16b Zuwegungs- und Kranstellflächenplan WEA-B, Luftbild, 1-2000, Datum: 15.03.2021, Autor: HessenEnergie	1
	18.16c Zuwegungs- und Kranstellflächenplan WEA-C, Luftbild, 1-2000, Datum: 15.03.2021, Autor: HessenEnergie	1
<b>19</b>	19 Deckblatt für "19 Unterlagen für sonstige Zulassungen", Autor: HessenEnergie	1
	19.0 Deckblatt für "19.0 Naturschutz", Autor: HessenEnergie	1
	19.0.0 Fachgutachterliche Stellungnahme zur Aktualität der faunistischen Datengrundlage im Zusammenhang mit dem Windparkprojekt Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 21.10.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	4
	19.0.1 Fachgutachten Fledermäuse für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 29.09.2022, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	104
	19.0.2 Fachgutachten Avifauna für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 31.01.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	160
	19.0.3 Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2020 für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 19.09.2022, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	75
	19.0.3.1 Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2021 für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 19.09.2022, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	78
	19.0.4 Fachbeitrag Artenschutz für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 31.01.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	259
	19.0.5 Studie zur FFH-Vorprüfung für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 20.08.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	43
	19.0.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 10.11.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	146
	19.0.6.1 Eignungsbeleg Planersteller, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	5
	19.0.7 Ergebnisbericht zur Erfassung von Haselmäusen für den Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 31.01.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	32
	19.0.8 Visualisierung für drei Windenergieanlagen am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 07.02.2022, Autor: Ramboll Deutschland GmbH	28
	19.1 Deckblatt für "19.1 Forstrecht", Autor: HessenEnergie	1
	19.1.1 Forstrechtlicher Beitrag zum geplanten Windparkprojekt Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 16.12.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	70
	19.1.1a Schreiben der Stadt Kirtorf vom 29.04.2025 mit Grundbuchauszug	12
	19.1.1b Zustimmungserklärung von HessenMobil für 3 Grundstücke vom 30.06.2025	1
	19.2 Deckblatt mit Erläuterungstext für "19.2 Boden, Bodenschutz", Autor: HessenEnergie	1
	19.2.2 Fachbeitrag Bodenschutz zum geplanten Windparkprojekt Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, Datum: 10.11.2025, Autor: ecoda GmbH & Co. KG	66
	19.3 Deckblatt mit Erläuterungstext zu "19.3 Lagepläne, Längs- u. Querprofile", Autor: HessenEnergie	1
	19.3.1 Lageplan WEA- A, Datum: 07/2025, Autor: Planungsbüro Poch + Zänker GmbH	1
	19.3.2 Längsschnitt, Querschnitte WEA-A, Datum: 07/2025, Autor: Planungsbüro Poch + Zänker GmbH	1
	19.3.3 Lageplan WEA- B, Datum: 07/2025, Autor: Planungsbüro Poch + Zänker GmbH	1

	19.3.4 Längsschnitt, Querschnitte WEA-B, Datum: 07/2025, Autor: Planungsbüro Poch + Zänker GmbH	1
	19.3.5 Lageplan WEA- C, Datum: 07/2025, Autor: Planungsbüro Poch + Zänker GmbH	1
	19.3.6 Längsschnitt, Querschnitte WEA-C, Datum: 07/2025, Autor: Planungsbüro Poch + Zänker GmbH	1
	19.4 Deckblatt mit Erläuterungstext für "19.4 Luftverkehrsrecht", Autor: HessenEnergie	1
	19.4.1 Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung von Hindernissen (Stand: Juli 2016)	1
	19.4.2 Karte mit Anlagenstandorten, A4 quer, Maßstab 1:25.000	1
	19.4.3 Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress 50Hz, Flughindernisbefeuierung und Tageskennzeichnung, Rev. 06 - Doc-0041050 - DE, Datum: 15-09-2020, Autor: GE Renewable Energy	6
	19.5 Deckblatt "Denkmalschutz, Denkmalrecht", Autor: HessenEnergie	1
	19.5.1 Denkmalfachlicher Beitrag EV 2021/007, Datum: 30.03.2021, Autor: SPAU GmbH	33
	19.5.2 Denkmalpflegerischer Fachbeitrag, Bericht-Nr. 19-1-3062-003-DH, Datum: 07.02.2022, Autor: Ramboll Deutschland GmbH	112
	19.6 Deckblatt mit Erläuterungen "Wasserrecht"; Autor: HessenEnergie	1
	19.6.1 Hydrogeologische Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation am Standort des Windparks Kommunalwald Kirtorf (inkl. Anlage 1), Datum: 06.07.2021, Autor: GFM envign GmbH	25
	19.7 Deckblatt "Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen", Autor: HessenEnergie	1
	19.7a Technische Dokumentation Windenergieanlagen Cypress 5.x-158 -50Hz, Spezifikation für Zuwe-gungen und Kranstellflächen, Rev. 01 - Doc-0082308-DE, Datum: 03.09.2020, Autor: GE Renewable Energy	45
	19.7b Kranstellflächen- und Zuwegungsplan (Luftbild), Maßstab: 1:8.000, Datum: 15.03.2021, Autor: HessenEnergie	1
	19.7c Kranstellflächen- und Zuwegungsplan (Luftbild), Maßstab: 1:2.500, Datum: 07/2025, Autor: Planungsbüro Poch + Zänker GmbH	1
	19.8 Wetterradar, Autor: HessenEnergie	1
	19.9 Raumordnung - Vereinbarkeit mit den Festlegungen der Regionalpläne, Autor: HessenEnergie	2
<b>20</b>	20 Deckblatt für "20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung", Autor: HessenEnergie, Da-tum: 14.10.2024	1

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

- 1.1** Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

**1.2** Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzugezeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

- 1.3** Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzugezeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

- 1.4** Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der Windenergieanlagen) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5** Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzugezeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

- 1.6** Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Land-

graf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.7** Während des Anlagenbetriebs muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.
- 1.8** Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder -stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen.
- 1.9** Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlagen mitzuteilen.
- 1.10** Alle Vorkommnisse, durch die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten, sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sofort zu melden.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n) bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage(n) nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

- 1.11** Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n).

- 1.12** Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die schriftlichen Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag

der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

- 1.13 Vor Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.
- 1.14 Vor Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, die Stilllegung der Anlage anzuseigen.
- 1.15 Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuseigen.

## 2. Bauordnungsrecht

### 2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

2.1.1 Mit den in den Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlichen Unterschriften versehenen Rückbauverpflichtungen verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtungen sind von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.1.2 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

*Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 Euro*

**161.000,00 Euro für jede der drei Windenergieanlagen**

**= 483.000,00 Euro gesamt**

zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.1.3 Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet)

Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld)
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek

**2.1.4** Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

**2.1.5** Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird.

## 2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen

**2.2.1** Hinweis: Die Hessische Bauordnung (HBO) ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

**2.2.2** Gemäß § 3 HBO (Allgemeine Anforderungen) i.V. mit § 90 HBO (Technische Baubestimmungen) sind zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an Bauwerke die in der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB) enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen zu beachten.

**2.2.3** Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) herausgegebene „*Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) i.V. mit der Anlage A 1.2.8/6 zur H-VVTB (zur „*DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen*“), ist bei der Planung, Bemessung, Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

Im Abschnitt 14 der vorgenannten DIBT-Richtlinie (Bauabnahme und Inbetriebnahme) wird u.a. empfohlen, den Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Errichtung von Windenergieanlagen den „*Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen*“ des Bauüberwachungsvereins (BÜV) zu entnehmen.

Besonders hingewiesen wird auf die nachfolgenden Abschnitte der DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen:

- Abschnitt 15 — Wiederkehrende Prüfung
- Abschnitt 16 — Standorteignung von Windenergieanlagen
- Abschnitt 17 — Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

**2.2.4 Hinweis:** Die maschinentechnische Ausrüstung (Gondel, Rotorblätter, etc.) sowie die technischen Einbauten sind nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.

## 2.3 Typenprüfung

**2.3.1** Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Auflagen der Typenprüfungen, Konzepte, Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

**2.3.2** Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung mit der Prüfnummer T-7009/18-1 Rev. 10 für die Windenergieanlagen „GE 5.3/5.5-158, Rotorblatt LM77.4P, Nabenhöhe 161 m, DIBt Windzone S, Geländekategorie S – Hybridturm G20“ vom 10.10.2023 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten bzw. zu vollziehen.

Der vorgenannte Typenprüfbescheid hat eine Geltungsdauer bis zum 30.06.2028.

Der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, ist rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des vorliegenden Prüfbescheides durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Ein verlängerter Prüfbescheid für die Typenprüfung ist der Bauaufsicht vor Ablauf der Gültigkeit des vorliegenden Prüfbescheides vorzulegen

**2.3.3** Die Typenprüfung legt die Betriebsfestigkeitsberechnung auf eine bestimmte Lebensdauer fest. Über diesen Zeitraum hinaus darf jede Anlage nur weiter betrieben werden, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind.

Die Beurteilung für den Weiterbetrieb muss gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand der Technik durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Weiter ist für einen Betrieb der Windenergieanlage über die in dem Prüfbescheid benannte Lebensdauer hinaus vorab eine Überprüfung entsprechend der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Abschnitt 17“ durch entsprechend akkreditierte Sachverständige vornehmen zu lassen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## 2.4 Überwachung der Bauausführung

**2.4.1** Die übereinstimmende Bauausführung ist gemäß § 83 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der/dem beauftragten Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik nach Baufortschritt zu bescheinigen.

**2.4.2** Die Windenergieanlagen sind so anzurichten, zu errichten, zu betreiben, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 HBO).

**2.4.3** Die geforderten Bodenkennwerte sind bei jeder Gründung durch einen Bodengutachter den vorhandenen Werten gegenüberzustellen und hinsichtlich der Zulässigkeit zu bewerten.

Weiterhin sind vom Bodengutachter die ausreichende Sicherheit gegen Grundbruch sowie der Wasserstand zu bestätigen. Die Konformitätsbescheinigung des Bodengutachters ist der Bauaufsichtsbehörde entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen.

## **2.5 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen**

**2.5.1** Die Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten. Bei Lastabwurf, Kurzschluss oder Netzausfall sowie bei Betriebsstörungen ist die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bzw. in diesen zu versetzen. Auch bei normalem Betrieb muss gewährleistet sein, dass der Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) gebracht werden kann. Das Bremsystem muss in der Lage sein, den Rotor jederzeit auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können. Der fachgerechte Einbau und die Funktionssicherheit sind von einem Sachverständigen zu bescheinigen.

**2.5.2** Um mögliche Gefährdungen durch Eisabwurf, Blitzschlag, Erschütterungen usw. zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen mit Sicherheitssystemen auszustatten.

Dies sind im Einzelnen:

- Eiserkennungs- und Abschaltsystem
- Blitzschutz- und Erdungssystem
- Betriebliche Schwingungsüberwachung
- Bremsysteme
- Automatische Feuerlöschanlage mittels gasförmigem Löschmittel (gemäß Brandschutzkonzept)

Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Auflagen aus der Typenprüfung sind zu beachten.

**2.5.3** Die Bescheinigungen der jeweiligen Sachverständigen über den sachgerechten Einbau der vorgenannten technischen Anlagen und Systeme sowie der elektrischen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Regelbetriebs) vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme nachweisen.

## **2.6 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme**

**2.6.1** Die Bauherrin/der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 4 HBO i. V. m. § 59 HBO für die Bauleitung (Gesamtbauleitung) eine sachverständige Person zu bestellen, die die Mindestqualifikation gemäß § 67 Abs. 3 HBO erfüllt und ausreichend gegen Haftpflichtansprüche gemäß § 67 Abs. 5 HBO versichert ist.

Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, gemäß § 75 Abs. 4 HBO mindestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs der ersten Windenergieanlage) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Person, die die Bauleitung übernimmt, mit zu unterschreiben.

**2.6.2** Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortliche Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

**2.6.3** Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel in der Person der Bauleiterin/des Bauleiters unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

**2.6.4** Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) jeder einzelnen Windenergieanlage ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 HBO auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 17 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

**2.6.5** Vor der Rohbaufertigstellung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese gemäß § 75 Abs. 3 HBO mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 18 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

**2.6.6** Vor der Fertigstellung zur Benutzung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese gemäß § 75 Abs. 3 HBO mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür sind die Vordrucke BAB 19 und 20 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (<https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke>).

**2.6.7** Die mit der Ausführung der Rohbauarbeiten (u.a. Herstellung der Kranstellen- und Lagerflächen, Gründung, Fundament und Turm) beauftragten (ausführenden) Unternehmen (mit Angabe der jeweils gesetzlich vertretungsberechtigten Person) sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu benennen.

Die Verpflichtungserklärung ist jeweils von der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens durch Unterschrift im Abschnitt 7.2 des Formulars BAB 17 zu bestätigen. Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel der ausführenden Unternehmen unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen.

**2.6.8** Alle aufgrund der HBO erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten sind auf der Baustelle bereitzuhalten. Bei Bauprodukten, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung auf der Baustelle bereitzuhalten.

**2.6.9** Die Absteckung der Windenergieanlagen ist von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vor Baubeginn gemäß § 75 Abs. 2 HBO zu bescheinigen; die Einmessung der Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme vorzunehmen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nachzuweisen.

**2.6.10** Hinweis: Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

**2.6.11** Jede Windenergieanlage ist mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.

**2.6.12** An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen. Die Schilder sind vor der Installation der Rotorblätter anzubringen.

## 2.7 Wiederkehrende Prüfungen

**2.7.1** Hinweis: Der/die Betreiber/innen ist für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der Windenergieanlagen verantwortlich (§ 3 HBO).

**2.7.2** Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO).

**2.7.3** Es besteht die Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen Wiederkehrende Prüfungen an den Maschinen, Rotorblättern und den Turmkonstruktionen durchzuführen, die den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, DIBt - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Wiederkehrenden Prüfungen haben nach den „*Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen*“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die Wiederkehrenden Prüfungen zur zustandsorientierten Instandhaltung durch eine/einen für seine Tätigkeit anerkannte/n Sachverständige/n zu veranlassen. Die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen sind von der Betreiberin/vom Betreiber zu schaffen.

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ zu ergreifen.

Die Dokumentationen zu den Wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils in Berichten nach den Vorgaben der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ festzuhalten und unaufgefordert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

## 2.8 Weiterbetrieb, Rückbau

**2.8.1** Die Typenprüfung legt die Betriebsfestigkeitsberechnung auf eine Lebensdauer von 25 Jahren fest. Über diesen Zeitraum hinaus darf jede Anlage nur weiter betrieben werden, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind.

Sofern die Anlagen über diese zulässige Entwurfslebensdauer hinaus betrieben werden sollen, ist gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Die Beurteilung für den Weiterbetrieb muss gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand der Technik durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises ist in diesem Fall unaufgefordert eine neue Typenprüfung vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist anzuzeigen, ob der Betrieb der Anlagen über die zulässige Entwurfslebensdauer hinaus erfolgen soll.

**2.8.2** Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung jeder einzelnen der Windenergieanlagen sind diese vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zurückzubauen ist neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) auch die den Anlagen dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

**2.8.3** Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

**2.8.4 Hinweis:** Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist durch den/die Betreiber/-in bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Abbruchgenehmigung einzuholen.

## 2.9 Erlöschen der Baugenehmigung

**Hinweis:** Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente) oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

### 3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

- 3.1 Hinweis: Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der in Erlassen, Verordnungen und Vorschriften des Landes Hessen aufgeführten Abstandregelungen erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder am Waldrand (Abstand < 350 m) errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
- 3.2 Hinweis: Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des HMdl ist zu beachten.
- 3.3 Hinweis: Die „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung vom Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, und die Vorgaben aus der DIN 14090 für Flächen der Feuerwehr sind einzuhalten.
- 3.4 Die Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen, betrieblich-organisatorischen und des vorbeugenden Brandschutzes und die in dem vorgelegten schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zu den vorliegenden Brandschutzkonzepten und die nachfolgend aufgestellten Hinweise und Forderungen müssen beachtet und eingehalten werden.
- 3.5 Selbstrettung aus der Gondel: In den Antragsunterlagen wird aufgeführt, dass bei Ausfall des Notabstieges ein Evakuierungsgerät (Abseilgerät) in der Gondel zur Verfügung steht. Die Anzahl der Evakuierungsgeräte in der Gondel ist auf die Anzahl der Nutzer (Anwesende) im Bereich der Gondel abzustimmen, da die Abseilzeit auf Grund der Höhe der Anlage nacheinander zu lange dauert).
- 3.6 Die Anfahrt zum Windpark bzw. zu den einzelnen Windenergieanlagen ist so sicherzustellen, dass diese für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist. Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. in den Zufahrten sowie den Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. Flächen der Feuerwehr sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflur-Hydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder durch die kreisweite Feuerwehrschließung (Vogelsbergkreis) öffnen lassen. Die Abstimmung zur Ausführung ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, abzustimmen.
- 3.7 Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten
- 3.8 Eine erforderliche amtliche Kennzeichnung der Feuerwehrzufahrt(en) sowie notwendiger Aufstell- und Bewegungsflächen bzw. Flächen der Feuerwehr wird auf von der Betreiberin zu stellenden Antrag und nach Vorlage eines Freiflächen-/Grundrissplans der baulichen Anlage, in der die Zufahrten und die Standorte der amtlichen Schilder eingetragen sein müssen, durch die zuständige Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorgenommen.
- 3.9 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlagen in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schrifthöhe mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan sowie in der Legende zu beschreiben (§§ 14, 53 HBO).

**3.10** Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen (§§ 14, 53 HBO).

**3.11** Feuerwehrpläne für die Bauzeit im Standortbezogenen Brandschutzkonzept:

Für die Bauzeit der Windenergieanlagen sind vor Baubeginn (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (§§ 14, 53 HBO).

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen
- b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen
- c) Sicherheitsrelevante Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb aufzunehmen
- d) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner aus dem Sicherheitskonzept einzutragen

**3.12** Feuerwehrpläne für die Betriebszeit im Standortbezogenen Brandschutzkonzept:

Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme der ersten Anlage in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (§§ 14, 53 HBO).

Hierin sind insbesondere:

- a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen
- b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen
- c) Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen und darzustellen
- d) Die Kontaktdaten der notwendigen Ansprechpartner zum Betrieb der Anlagen einzutragen
- e) Die Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen

**3.13** Unverzüglich nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen hat die Betreiberin der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sowie den örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehren die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung an den Windenergieanlagen bzw. dem Windpark zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten.

Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu erfolgen.

**3.14** Abnahmebescheinigungen der technischen Anlagen, die mängelfrei sein müssen, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von Sachverständigenstellen der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, in Kopie vorzulegen.

- 3.15** Nach Ausführung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Bauleiter-/Entwurfsverfassererklärung sowie eine Übereinstimmungserklärung (Konformitätsbescheinigung) der Brandschutzmaßnahmen in Kopie vorzulegen.
- 3.16** Der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind die Genehmigungsunterlagen (mindestens genehmigte Pläne, Grundrisse und Schnitte sowie textliche Forderungen und das Brandschutzkonzept), die den Brandschutz betreffen, vorzulegen.
- 3.17** Hinweis: Es besteht die Verpflichtung, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen sowie die geltenden Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Ausführung und Überwachung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit der/des Bauvorlagenberechtigten bzw. der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und des Betreibers/der Betreiberin der baulichen Anlagen.
- 3.18** Hinweis: Die notwendigen Merkblätter des Vogelsbergkreises:

- a) Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten und Flächen der Feuerwehr
- b) Erstellung von Feuerwehrplänen
- c) Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, auf formlose Anfrage per Mail als pdf-file zugesandt.

## 4. Immissionsschutzrecht

### 4.1 Schutz vor Schallimmissionen

#### 4.1.1 Emissionsbegrenzung

**4.1.1.1** Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA A, WEA B und WEA C des Anlagentyps GE 5.5-158 mit Serrations bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung (95 % Nennleistung nach Herstellerangaben) nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissions-pegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
WEA A	107,7 dB(A)	NO 106
WEA B	107,7 dB(A)	NO 106
WEA C	107,7 dB(A)	NO 106

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$  = max. zulässiger Emissionspegel

$L_w$  = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 106,0 dB(A))

$\sigma_R$  = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

$\sigma_P$  = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zu grunde gelegt:

Betriebsmodus	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
NO 106 (Serrations)	$L_w$ [dB(A)]	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
	$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7

**4.1.1.2** Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltonen (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

**4.1.1.3** Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

## 4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

**4.1.2.1** Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, zu beantragen.

**4.1.2.2** Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage vorzulegen.

**4.1.2.3** Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

**4.1.2.4** Die Schallpegelmessungen des Betriebsmodus NO 106 sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

**4.1.2.5** Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

**4.1.2.6** Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung und ggf. die Serienstreuung zu berücksichtigen. Die Serienstreuung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Messergebnisse einer Anlage auf weitere Anlagen übertragen werden. Die Serienstreuung ist bei der vermessenen Anlage nicht zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten zulässigen Emissionen ( $Le,max$ ) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

**4.1.2.7** Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Überschreitung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

**4.1.2.8** Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Lage der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder die Auswahl der Immissionsorte ist in dem unter Abschnitt 4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung, Ziffer 4.1.1.4, geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

#### 4.1.3 Hinweise zu Schall

**4.1.3.1** Die Schallimmissionsprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll GmbH mit der Berichtsnummer 19-1-3062-003-NBe am 25.11.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

**4.1.3.2** Alternativ zu dem in Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten Betriebsmodus NO 106 können die Anlagen WEA A, WEA B und WEA C auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesene Oktavschallleistungspegel (Le-  
okt.,max) bzw. Schallleistungspegel (Le,max) hervorruft.

**4.1.3.3** Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelaistung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissionsrichtwert Nachts	Gebiets-einstufung	Zusatzbelastung	Gesamtbelaistung
K01	Kirtorf, Alsfelder Tor 31	45 dB(A)	AB	39,5 dB(A)	<b>42 dB(A)</b>
K02	Kirtorf, Alsfelder Tor 46	43 dB(A)	GL	37,4 dB(A)	<b>40 dB(A)</b>
K03	Kirtorf, Neubaugebiet Heselweg	40 dB(A)	WA	32,5 dB(A)	<b>38 dB(A)</b>
K04	Kirtorf, Am Hohen Rain 5A	40 dB(A)	WA	33,6 dB(A)	<b>38 dB(A)</b>
K05	Kirtorf, Gemündener Straße 4	40 dB(A)	GL	30,8 dB(A)	<b>37 dB(A)</b>

\*WA = Allgemeines Wohngebiet, MI = Mischgebiet, GL = Gemengelage gem. Nr. 6.7 TA Lärm, AB = Außenbereich

#### 4.2 Schutz vor Schlagschatten

Hinweis: Die Schattenwurfprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Kommunalwald Kirtorf Erweiterung, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll GmbH mit der Berichtsnummer 19-1-3062-003-SBe am 25.11.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

#### 4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978  $\leq 30\%$  zu verwenden.

## 5. Luftverkehrsrecht

### 5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen unter der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nacht-kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Banz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.
- 5.1.2** Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beinhaltet darüber hinaus die Zustimmung nach § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 LuftVG zum Aufstellen von Baukränen oder ähnlichen Bauhilfsmitteln, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, sofern diese zur Errichtung der beantragten Windenergieanlagen notwendig sind. Weitere Auflagen zum Aufstellen der Baukräne oder ähnlichen Bauhilfsmitteln sind nachstehend aufgeführt.
- 5.1.3** Hinweis: Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK). Dem Antrag sind jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigefügt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Sofern eine bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung installiert werden soll, ist hierfür noch die erforderliche Zustimmung einzuholen.

### 5.2 Tageskennzeichnung

- 5.2.1** Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.
- 5.2.2** Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Die Streifen dürfen durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 5.2.3** Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

### 5.3 Nachtkennzeichnung

- 5.3.1** Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

**5.3.2** In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuierungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

**5.3.3** Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

**5.3.4** Es ist (z. B durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

**5.3.5** Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.

**5.3.6** Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen.

**5.3.7** Die Installation einer BNK ist bei der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor der Inbetriebnahme unter Vorlage der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung gemäß § 15 BImSchG anzuzeigen.

#### **5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachkennzeichnung**

**5.4.1** Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

**5.4.2** Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm$  50 ms zu starten.

**5.4.3** Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

**5.4.4** Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuierung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

**5.4.5** Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

**5.4.6** Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

**5.4.7** Der Betreiber hat mit geeigneten Maßnahmen vorzusorgen, dass er im Falle des Ausfalls der Befeuerung unverzüglich Kenntnis erlangt zum Zwecke der Beseitigung der Betriebsstörung.

**5.4.8** Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

**5.4.9** Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

**5.4.10** Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

**5.4.11** Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

## 5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

**5.5.1** Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

**5.5.2** Während der Bauphase zum Einsatz kommende Baukräne oder ähnliche Bauhilfsmittel die eine Höhe von 100,00 m ü. Grund überschreiten sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, in der jeweils aktuellen Fassung)“ und bedürfen keiner ergänzenden luftverkehrsrechtlichen Genehmigung, sofern mind. 6 Wochen vor Baubeginn (Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten) das Datum des Baubeginns angezeigt wurde.

## 5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

**5.6.1** Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) anzuzeigen.

**5.6.2** Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der Anlagen sind der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses

- Geographische Standortkoordinaten, Grad, Min./Sek., im WGS 84 - System
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung).

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a VB 74
- DFS: He 10615

**5.6.3** Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Schloss 1, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

**5.6.4** Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landes-Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbaurbeiten) nachgewiesen werden.

## 5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und dass die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

## 5.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

## 6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vor Baubeginn, hier: Fundamentbau) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail ([baiudbwtoeb@bundeswehr.org](mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org)), unter Angabe des Zeichens IV-118-22-BIA(-d) alle endgültigen Daten zu den Windenergieanlagen, wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NHN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

## 7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung

Sollten im Zuge der weiteren Planungs- und Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. I 18 KMRD, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu informieren.

## 8. Straßenrecht

- 8.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) ist Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, der Straßenmeisterei Lauterbach, Spessartstraße 11, 36341 Lauterbach, sowie der Straßenmeisterei Homberg (Ohm), An der Schellbeune 3, 35315 Homberg (Ohm), rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzugeben.
- 8.2** Hinweis: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. die Zufahrt für den Schwerlastverkehr soll über entsprechende klassifizierte Straßen und dann unmittelbar zum Plangebiet über die L 3071 und die K 62 erfolgen. Hierzu ist rechtzeitig im Vorfeld, d.h. ca. 6 bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn, eine örtliche Begehung mit Bestandsaufnahme und Beweissicherung mit allen Beteiligten (Genehmigungsinhaberin, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Polizei, Verkehrsbehörde, Kommunen, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Forstbehörde, etc.) durchzuführen.
- 8.3** Hinweis: Die Genehmigungsinhaberin organisiert diesen Termin und stimmt diesen verbindlich mit den o.g. Beteiligten ab. Danach ist durch die Genehmigungsinhaberin bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, rechtzeitig, d.h. spätestens 3 Monate vor Baubeginn, ein separater Antrag auf Genehmigung mit Planunterlagen zu stellen sowie eine entsprechende gebührenpflichtige Zufahrts-erlaubnis (Sondernutzungs-Vereinbarung) über den Ausbau der Zufahrten einzuholen.
- 8.4** Hinweis: Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an neuen oder bestehenden Anbindungen zu den Windenergieanlagen im Bereich der Landesstraße L 3071 und der Kreisstraße K 62 sind spätestens 3 Monate vor Baubeginn mit der übergeordneten Straßenmeisterei Lauterbach, Telefon: 06641-96470, abzustimmen. Außerdem hat eine Abstimmung mit der für diesen Bereich zuständigen Straßenmeisterei Homberg (Ohm), Telefon: 06633-96240, zu erfolgen.
- 8.5** Hinweis: Es muss sichergestellt werden, dass die Straßenmeisterei Lauterbach und die Straßenmeisterei Homberg (Ohm) bei der Genehmigung der Schwertransporte für die Windenergieanlagen frühzeitig beteiligt werden.
- 8.6** Hinweis: Für den Bau der Windenergieanlagen steht eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Genehmigungsinhaberin, Stadt Kirtorf, eventuell noch andere Kommunen, die eventuell von dem Transportweg betroffen sind, Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, zuständige Polizei sowie Hessische Straßenbaubehörde, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement) über den Transportweg der einzelnen Windenergieanlagenteile noch aus. Diese Abstimmung hat durch die Genehmigungsinhaberin mit allen Beteiligten rechtzeitig zu erfolgen.
- 8.7** Hinweis: Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen klassifizierter Straßen sind die Kosten für die Behebung der Schäden gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz von der Genehmigungsinhaberin zu tragen. Dies gilt bei Benutzung von Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz ebenso.

- 8.8** Hinweis: Sofern zur Stromabführung die Kabeltrasse eine Straße des überörtlichen Verkehrs berührt und diese in Anspruch genommen werden muss, ist mit schriftlicher Antragstellung und entsprechender Planvorlage durch die Genehmigungsinhaberin zum Abschluss eines Gestaltungsvertrages Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Vorfeld rechtzeitig zu beteiligen.
- 8.9** Hinweis: Die gesamte Führung der Kabeltrasse (intern und extern) ist rechtzeitig im Vorfeld, d.h. ca. 6 bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn, der Baumaßnahmen mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.
- 8.10** Hinweis: Alle im Zusammenhang mit dem Neubau, zukünftigem Bestand, eventuellen Rückbau und der Ausübung der Zufahrt sich ergebenden Kosten, Mehraufwendungen und Schäden sind durch die Genehmigungsinhaberin zu tragen.

## **9. Denkmalschutz / Denkmalpflege**

- 9.1** Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Klein- bzw. Flurdenkmäler (z.B. historische Grenzsteine, Flurkreuze etc.) und auf Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, zu achten. Sollten Hinweise auf entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.
- 9.2** Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 9.3** Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte durch eine Fachfirma einzumessen, die Objekte sind fachgerecht zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.
- 9.4** Sämtliche zur Errichtung der Windenergieanlagen WEA A und B erforderlichen Bodeneingriffe, sowohl am Standort selbst, wie im Bereich der Baustelleneinrichtungen (Kranstellflächen u.a.), sowie zum Herrichten der Stichwege, sind archäologisch zu begleiten. Im Einzelnen ist dabei insbesondere der Abtrag des Oberbodens mit einer glattkantigen Baggerschaufel durchzuführen, um darunter möglicherweise vorhandene archäologische Strukturen erkennen und dokumentieren zu können.
- 9.5** Der Grabhügel an der K 62, Befund 09, (siehe Denkmalfachlicher Beitrag Windpark Kirtorf, SPAU GmbH, 30.03.2021) ist gegen unbeabsichtigte Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb in geeigneter Weise zu schützen.
- 9.6** Mit der archäologischen Baubegleitung sind denkmalfachlich geeignete Personen (Archäologie-Firma) zu betrauen. Die Maßnahmen sind mit der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Dst. Marburg abzustimmen.
- 9.7** Hinweis: Im Bereich des Vorhabens können aus denkmalpflegerischer Sicht weitere bedeutende Bodendenkmäler oder Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, auftreten. Die erfolgte Prospektion im Planungsbereich hat entsprechende Hinweise auf denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen, wie Flurrelikte (Ackerraine, Lesesteinhaufen) oder bergbauliche Relikte (Pingen) erbracht.

- 9.8** Hinweis: Zur Sicherung von denkmalpflegerisch relevanten Funden und Fundstellen kann die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Stellen in geeigneter Weise vor Gefahren „für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz).
- 9.9** Hinweis: Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ist berechtigt, solche Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

## **10. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe**

- 10.1** Hinweis:  
Die geplanten Standorte und die damit verbundenen Maßnahmen befinden sich innerhalb der Schutzzone III B des mit Verordnung des RP Gießen vom 02.11.1987 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des ZMW (StAnz. 48/87 S. 2373). Die hierzu definierten Verbote stehen der geplanten Maßnahme jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind jedoch zu beachten.
- 10.2** Die Windenergieanlagen müssen so gebaut werden, dass während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe austreten und in den Untergrund gelangen können.
- 10.3** Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss die Verursacherin/der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen, wie z.B. Aufnahme und Entfernen der wassergefährdenden Stoffe ergreifen. Hierfür nötige Materialien, wie z.B. Ölbindemittel, sind vorzuhalten.
- 10.4** Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Arbeiten sind sofort einzustellen.
- 10.5** Hinweis zum Besorgnisgrundsatz:  
Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Transformatoröle etc.) unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat die Betreiberin dieser Anlage sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.  
Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) wird besonders hingewiesen.
- 10.6** Hinweis zum Überwachungs- und Rückhaltegebot:  
Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen; austretende wassergefährdende Stoffe müssen

schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

#### **10.7 Hinweis zur Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:**

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat die Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

#### **10.8 Hinweis Gewässerkreuzungen/Verlegungen:**

Sollte es im Zuge der Verlegung der Kabeltrasse oder des Ausbaus von Wegen zu Kreuzungen oder -verlegungen von Gewässern im Sinne des WHG, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete kommen, ist hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung (sog. Annexverfahren) bei der Oberen Wasserbehörde im Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, zu beantragen. In diesem Fall wird der Genehmigungsinhaberin eine vorherige Abstimmung mit dem Dezernat 41.2 des Regierungspräsidiums Gießen empfohlen.

### **11. Abfallrecht / Abfallwirtschaft**

#### **11.1 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:**

Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidungen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

- 11.2** Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.
- 11.3** Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 11.4** Hinweis: Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle nicht im Baustellenbereich zur Entsorgung gelagert bzw. bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt. Falls überschüssiges Bodenaushubmaterial am Ort des Anfalls (innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche der WEA) in Bodenmieten zwischengelagert werden soll, wird darauf hingewiesen, dass eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsfreie Lagerung am Ort der Abfallentstehung bis maximal ein Jahr Lagerdauer möglich ist (vgl. Nr. 8.12 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV). Dementsprechend tritt bei einer Lagerdauer von mehr als einem Jahr die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG ein (vgl. Nr. 8.14 d. Anh. 1 d. 4. BImSchV - Langzeitlager). Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass ab einer Lagerdauer von drei Jahren zusätzlich die Anforderungen der Deponieverordnung (DepV) an den Standort des Langzeitlagers zu erfüllen sind.
- 11.5** Hinweis: Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das RP Gießen, Dezernat 42.2; zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als OFB. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.
- 11.6** Das Merkblatt „*Entsorgung von Bauabfällen*“ (Baumerkblatt, Stand: 05.03.2025) ist bei allen Baumaßnahmen (Anlagen, Fundamente, Kranstellflächen etc.) zur Errichtung und zum Betrieb (z.B. bei Reparaturen) der Windenergieanlagen zu beachten. Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung,

Trennung und Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) von entsprechenden Bauabfällen. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen ([www.rp-giessen.de](http://www.rp-giessen.de)) kann das in Hessen eingeführte Merkblatt in der jeweils aktuellen Fassung heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt in den Downloads unter: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall>.

- 11.7 Hinweis:** Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Weitere Informationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>.
- 11.8 Hinweis:** Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

## **12. Altlasten / nachsorgender Bodenschutz**

- 12.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) ist der Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzugeben.
- 12.2 Hinweis:** Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberегистер) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

## **13. Bergrecht / Bergaufsicht**

- 13.1** Sollten im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen Funde auftreten, die auf Bergwerksfelder hindeuten, ist die Bergaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44 Bergaufsicht, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu informieren.
- 13.2 Hinweis:** Sofern bei der Herstellung der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Zuweitung und Kabeltrasse, Spuren ehemaligen Bergbaus angetroffen werden, sollen diese der Bergaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 44, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, angezeigt werden.

## **14. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 14.1** Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. II, Dez. 25.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Landgraf-Philipp-Platz 1-

7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

- 14.2** Die Betreiberin der Windenergieanlagen hat mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der ersten neu errichteten Anlage dem Dez. 25.1 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die Möglichkeit zur Besichtigung der Anlagen durch eine schriftliche Benachrichtigung anzubieten.

## 15. Naturschutz / Naturschutzrecht

### 15.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

#### 15.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen.

Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025);

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

#### 15.1.2 Kompensation

Es wird für den Bau der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C kein Biotopwertdefizit für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.

Es verbleibt hingegen ein Biotopwertüberschuss von **4.241 BWP**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

#### 15.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

#### 15.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **93.243,35 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde unter Angabe der Referenznummer **8951060251531107** und des Aktenzeichens **1060-43.1-53-a-1510-07-00003#2025-00002** auf folgendes Konto zu überweisen:

Betrag:	<b>93.243,35 €</b>
Referenznummer:	<b>8951060251531107</b>
Aktenzeichen:	<b>1060-43.1-53-a-1510-07-00003#2025-00002</b>

Konto:

**Hess. Min. Landw. u. Umw. Trsf.**

Landesbank Hessen-Thür Girozentrale

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFFXXX

#### **15.1.5 Datenübermittlung**

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Übermittlung von Kompensationsdaten nach § 52 Abs. 3, 4 HeNatG und §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 7 Abs. 1 der Hessischen Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU), September 2024) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Antragssteller hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

#### **15.1.6 Ökologische Baubegleitung und Bodenkundliche Baubegleitung**

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat die ÖBB diese zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren.

Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umwelt ingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu

dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390, Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen.

Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung der durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

#### **15.1.7 Bauzeitenbeschränkung**

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

#### **15.1.8 Schutz angrenzender Flächen**

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. zur Fertigstellung der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C zu beachten.

#### **15.1.9 Auspflockung des Eingriffsbereichs**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

#### **15.1.10 Abgrenzung des Eingriffsbereichs**

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen ist abzustimmen.

#### **15.1.11 Einmessung der Eingriffsflächen**

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

### **15.2 Vorsorgender Bodenschutz**

#### **15.2.1 Zwischenlagerung Boden**

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), zu erfolgen. Nur in den dort dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleches gilt für Wurzelsteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

#### **15.2.2 Überschussmassen**

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

#### **15.2.3 Herstellung Böschungen**

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einstaaten ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

#### **15.2.4 Hydraulische Bindemittel**

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

#### **15.2.5 Bodenschonende Laufwerke**

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

#### **15.2.6 Rückschreitender Ausbau**

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.2.7 Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit des Bodens**

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

#### **15.2.8 Arbeitsanweisung**

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen

- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

#### **15.2.9 Rodung von Wurzelstöcken**

Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 15.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

#### **15.2.10 Lagerung Unter- und Oberboden**

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasser durchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

#### **15.2.11 Zwischenbegrünung Bodenmieten**

Bei einer Lagerdauer von über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

#### **15.2.12 Horizontweiser Aus- und Wiedereinbau**

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

#### **15.2.13 Entfernung von Fremdstoffen**

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

#### **15.2.14 Rückbau der Anlage**

Wird der Betrieb der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den Bau der Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), herzustellen.

### **15.3 Besonderer Artenschutz**

#### **15.3.1 WEA A**

Die Genehmigung der WEA A ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

##### **15.3.1.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und der Wildkatze**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA A jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahme zugelassen werden.

##### **15.3.1.2 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse**

In Ergänzung zu Maßnahme VFa1 ist Folgendes umzusetzen:

- a. Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
- b. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter a. dieser Nebenbestimmung baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

- c. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter a. dieser Nebenbestimmung keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
- i. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
  - ii. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.1.3 Vermeidungsmaßnahme für die in der Krautschicht brütenden Singvogelarten (VFa3)**

In Ergänzung zur Maßnahme VFa3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), ist folgende Nebenbestimmung umzusetzen:

Die Baufeldvorbereitung darf grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der in der Krautschicht brütenden Singvogelarten (Baumpieper, Fitis, Feldschwirl, Goldammer und Waldlaubsänger; Brutzeit: 10. April bis 31. August) erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch schriftlichen Antrag bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, genehmigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor Beginn der Baufeldvorbereitung wurde eine flächendeckende Überprüfung der Bauflächen sowie eines 20-Meter-Puffers um diese Flächen durchgeführt.
- Diese Untersuchung ergibt, dass sich auf der überprüften Fläche (Baufläche zuzüglich 20 m Puffer) keine Brutvorkommen der genannten Vögel befinden.

Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die Baufeldvorbereitung beginnt spätestens am Tag nach dem Untersuchungstag.  
oder
- b. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die eine Neuansiedelung der genannten Vögel zuverlässig verhindern. Dazu müssen die Bauflächen bis zum Beginn der Baufeldvorbereitung vegetationsfrei gehalten werden. Als geeignete Maßnahme gilt flächiges Mulchen. Abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Untersuchung muss flächendeckend und durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.

Der Ergebnisbericht der Untersuchung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich vorzulegen. Das weitere Vorgehen ist mit der Behörde abzustimmen. Ebenfalls ist der Behörde umgehend mitzuteilen, ob die Regelung gemäß Buchstabe a. oder b. dieser Nebenbestimmung angewendet werden soll.

Wenn die Baufeldvorbereitung gemäß Buchstabe a. aufgenommen wird, ist sie lückenlos fortzusetzen, um eine Neuansiedelung der genannten Vögel wirksam auszuschließen.

#### **15.3.1.4 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

##### **a) Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA A ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6,0 \text{ m/s}$ , die Lufttemperatur  $\geq 10 \text{ Grad } ^\circ\text{C}$  und der Niederschlag  $< 0,2 \text{ mm/h}$  betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

##### **b) Messung des Niederschlags**

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die o.g. WEA einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

##### **c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der o.g. WEA ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Buchstabe a. dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

##### **d) Nachweis**

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. WEA nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.1.5 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse**

An der WEA A der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirtorf“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA A anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der „Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA A ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z.B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### **15.3.1.6 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG**

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA A gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 15.3.1.4a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA A der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirtorf“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### **15.3.1.7 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze**

Die Flächenräumung bzw. Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA A ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Werden dabei keine Wildkatzenbestände aufgefunden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten).

Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

#### **15.3.2 WEA B**

Die Genehmigung der WEA B ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

##### **15.3.2.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und der Wildkatze**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA B jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt

erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahme zugelassen werden.

#### **15.3.2.2 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse**

In Ergänzung zu Maßnahme VFa1 ist Folgendes umzusetzen:

- a. Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
- b. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter a. dieser Nebenbestimmung baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- c. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter a. dieser Nebenbestimmung keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
  - i. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.
  - ii. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.2.3 Windabhängige Abschaltung für den Rotmilan**

Die windabhängige Abschaltung für den Rotmilan ist wie folgt umzusetzen:

Betriebsbeschränkungen:

Die WEA B ist unter folgenden Bedingungen abzuschalten:

- Jahreszeit: 1. März bis 31. August
- Tageszeit: von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- Windgeschwindigkeit: ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich

Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

#### Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung:

Es ist bei der WEA B ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. Anlage ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

Die Einhaltung der genannten Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. Anlage nachzuweisen. Inhalt, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.2.4 Bauzeitenbeschränkung für die WEA B zum Schutz des Rotmilans**

Die Maßnahme VFa2, „Bauzeitenbeschränkung im Bereich der Eingriffsflächen der geplanten WEA B auf Zeiten außerhalb der Brutzeit der Art (10. März bis 31. August)“, des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), ist planmäßig umzusetzen.

#### **15.3.2.5 Vermeidungsmaßnahme für die in der Krautschicht brütenden Singvogelarten (VFa3)**

In Ergänzung zur Maßnahme VFa3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), ist folgende Nebenbestimmung umzusetzen:

Die Baufeldvorbereitung darf grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der in der Krautschicht brütenden Singvogelarten (Baumpieper, Fitis, Feldschwirl, Goldammer und Waldlaubsänger; Brutzeit: 10. April bis 31. August) erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch schriftlichen Antrag bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, genehmigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor Beginn der Baufeldvorbereitung wurde eine flächendeckende Überprüfung der Bauflächen sowie eines 20-Meter-Puffers um diese Flächen durchgeführt.
- Diese Untersuchung ergibt, dass sich auf der überprüften Fläche (Baufläche zuzüglich 20 m Puffer) keine Brutvorkommen der genannten Vögel befinden.

Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die Baufeldvorbereitung beginnt spätestens am Tag nach dem Untersuchungstag.  
oder
- b. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die eine Neuansiedelung der genannten Vögel zuverlässig verhindern. Dazu müssen die Bauflächen bis zum Beginn der

Baufeldvorbereitung vegetationsfrei gehalten werden. Als geeignete Maßnahme gilt flächiges Mulchen. Abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Untersuchung muss flächendeckend und durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.

Der Ergebnisbericht der Untersuchung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich vorzulegen. Das weitere Vorgehen ist mit der Behörde abzustimmen. Ebenfalls ist der Behörde umgehend mitzuteilen, ob die Regelung gemäß Buchstabe a. oder b. dieser Nebenbestimmung angewendet werden soll.

Wenn die Baufeldvorbereitung gemäß Buchstabe a. aufgenommen wird, ist sie lückenlos fortzusetzen, um eine Neuansiedelung der genannten Vögel wirksam auszuschließen.

#### **15.3.2.6 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

##### **a. Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA B ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6,0 \text{ m/s}$ , die Lufttemperatur  $\geq 10 \text{ Grad } ^\circ\text{C}$  und der Niederschlag  $< 0,2 \text{ mm/h}$  betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

##### **b. Messung des Niederschlags**

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die o.g. WEA einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

##### **c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der o.g. WEA ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Buchstabe a. dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

##### **d. Nachweis**

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. WEA nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.2.7 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse**

An der WEA B der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirtorf“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA B anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der „Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA B ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z.B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### **15.3.2.8 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG**

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA B gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 15.3.2.6a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA B der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirtorf“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### **15.3.2.9 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze**

Die Flächenräumung bzw. Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA B ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Werden dabei keine Wildkatzenbestände aufgefunden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten).

Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

#### **15.3.2.10 Zahlung**

Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird eine Ausgleichszahlung in Höhe von **2.475 €** festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist.

Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung zu erfolgen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:  
Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale  
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDES BANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist unbedingt das folgende Kassenzeichen anzugeben:  
1180 0644 8828

Die Zahlung hat bis spätestens 14 Tage ab Betriebsbeginn der o.g. WEA zu erfolgen. Sie hat sodann jährlich zu dem diesem Tag entsprechenden Kalendertag des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

### **15.3.3 WEA C**

Die Genehmigung der WEA C ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

#### **15.3.3.1 Nachtbauverbot zum Schutz der Fledermäuse und der Wildkatze**

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA C jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig:

- a. Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.
- b. Von dem Nachtbauverbot können mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen weitere Ausnahme zugelassen werden.

#### **15.3.3.2 Baumhöhlenkontrolle zum Schutz baumbewohnender Vögel und Fledermäuse**

In Ergänzung zu Maßnahme VFa1 ist Folgendes umzusetzen:

- a. Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.
- b. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter a. dieser Nebenbestimmung baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.
- c. Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter a. dieser Nebenbestimmung keine baumbewohnenden Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:
  - i. Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

- ii. Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapier erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnende Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

#### **15.3.3.3 Vermeidungsmaßnahme für die in der Krautschicht brütenden Singvogelarten (VFa3)**

In Ergänzung zur Maßnahme VFa3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), ist folgende Nebenbestimmung umzusetzen:

Die Baufeldvorbereitung darf grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit der in der Krautschicht brütenden Singvogelarten (Baumpieper, Fitis, Feldschwirl, Goldammer und Waldlaubsänger; Brutzeit: 10. April bis 31. August) erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch schriftlichen Antrag bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, genehmigt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vor Beginn der Baufeldvorbereitung wurde eine flächendeckende Überprüfung der Bauflächen sowie eines 20-Meter-Puffers um diese Flächen durchgeführt.
- Diese Untersuchung ergibt, dass sich auf der überprüften Fläche (Baufläche zuzüglich 20 m Puffer) keine Brutvorkommen der genannten Vögel befinden.

Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die Baufeldvorbereitung beginnt spätestens am Tag nach dem Untersuchungstag.  
oder
- b. Es werden geeignete Maßnahmen getroffen, die eine Neuansiedelung der genannten Vögel zuverlässig verhindern. Dazu müssen die Bauflächen bis zum Beginn der Baufeldvorbereitung vegetationsfrei gehalten werden. Als geeignete Maßnahme gilt flächiges Mulchen. Abweichende Maßnahmen sind vorab formlos mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Untersuchung muss flächendeckend und durch qualifiziertes Fachpersonal durchgeführt werden.

Der Ergebnisbericht der Untersuchung ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich vorzulegen. Das weitere Vorgehen ist mit der Behörde abzustimmen. Ebenfalls

ist der Behörde umgehend mitzuteilen, ob die Regelung gemäß Buchstabe a. oder b. dieser Nebenbestimmung angewendet werden soll.

Wenn die Baufeldvorbereitung gemäß Buchstabe a. aufgenommen wird, ist sie lückenlos fortzusetzen, um eine Neuansiedelung der genannten Vögel wirksam auszuschließen.

#### **15.3.3.4 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse**

##### **a. Betriebsbeschränkungen**

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA B ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe  $< 6,0 \text{ m/s}$ , die Lufttemperatur  $\geq 10 \text{ Grad } ^\circ\text{C}$  und der Niederschlag  $< 0,2 \text{ mm/h}$  betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

##### **b. Messung des Niederschlags**

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die o.g. WEA einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

##### **c. Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung**

Es ist bei der o.g. WEA ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Buchstabe a. dieser Nebenbestimmung technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der o.g. WEA ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

##### **d. Nachweis**

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die o.g. WEA nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

#### **15.3.3.5 Gondelmonitoring zum Schutz der Fledermäuse**

An der WEA C der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirtorf“ ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring in Bezug auf Fledermäuse durchzuführen. Dazu ist ein Batcorder an der WEA C anzubringen.

Das Gondelmonitoring ist nach den Angaben der Anlage 6 der „Verwaltungsvorschrift Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020) durchzuführen.

Der Monitoringbericht ist bis spätestens zum 01. Februar des jeweiligen Folgejahres der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zur Prüfung vorzulegen. Für die Auswertung des

Monitorings und die Vorschläge zum Betriebsalgorithmus sind die jeweils zum Auswertungszeitpunkt aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Grunde zu legen. Der Auswertung des Monitorings sind auch die Ergebnisse der Klimadaten-Messung beizufügen.

Nach Beendigung des Gondelmonitorings ist jährlich bis zum Betriebsende der WEA C ein Bericht über durchgeführte Abschaltzeiten (z.B. Vorlage von Betriebsprotokollen, Klimadaten, etc.) der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, jeweils bis zum 01.02. des Folgejahres vorzulegen.

#### **15.3.3.6 Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Absatz 2a BImSchG**

Die Festsetzung nachträglicher Auflagen im Sinne von § 12 Abs. 2a BImSchG zur Optimierung der oben genannten Abschaltzeiten an der WEA C gemäß Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 15.3.3.4a) bleibt vorbehalten.

Hierfür ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings für die WEA C der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirktor“, der Vorschlag eines fledermauskundigen Sachverständigen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

#### **15.3.3.7 Artenschutzrechtlich optimierter Bauablauf für die Wildkatze**

Die Flächenräumung bzw. Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA C ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächen-deckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Werden dabei keine Wildkatzenbestände aufgefunden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. In diesem Fall ist ab dem Zeitpunkt des Negativnachweises bis zum Abschluss der Flächenräumung für eine kontinuierliche Vergrämung der Wildkatze auf der Eingriffsfläche zu sorgen (z.B. durch Bautätigkeiten).

Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

### **15.4 Hinweise zum Naturschutz**

**15.4.1** Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

**15.4.2** Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

**15.4.3** Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

**15.4.4** In den Nebenbestimmungen und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 14 Naturschutz / Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
- c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
- d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
- e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
- f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
- g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, jetzt HMLU (Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat) und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
- h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergielächenbedarfsgegesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

## **16. Forstwirtschaft / Forstrecht**

### **16.1 Nebenbestimmungen zum Forstrecht**

**16.1.1** Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzugeben.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum-)Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzugeben.

**16.1.2** Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuseigen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

**16.1.3** Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 16.2) ist das Hessische Forstamt Romrod, Zeller-Straße 14, 36329 Romrod, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme oder der Erdbaumaßnahme zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Romrod unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn der Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

**16.1.4** Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod, Zeller-Straße 14, 36329 Romrod, zu erfolgen.

**16.1.5** Die vorübergehenden und dauerhaften Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumesen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

**16.1.6** Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere, als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch durch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzten und ähnlichem ist zu unterlassen.

**16.1.7** Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

**16.1.8** Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen ist abzustimmen.

**16.1.9** Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an [TOEBForsten@rpgi.hessen.de](mailto:TOEBForsten@rpgi.hessen.de) vor Beginn der Maßnahme zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

**16.1.10** Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren.

Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich per E-Mail an [TOEBFors-ten@rpgi.hessen.de](mailto:TOEBFors-ten@rpgi.hessen.de) sowie fermündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.), so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

**16.1.11** Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, per E-Mail an [TOEBForsten@rpgi.hessen.de](mailto:TOEBForsten@rpgi.hessen.de) unaufgefordert jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten.

Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt», «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt», «vorübergehende Rodungsfläche genehmigt», und «vorübergehende Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

**16.1.12** Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) vom Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, einer Fräse usw.).

**16.1.13** Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

**16.1.14** Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

**16.1.15** Erdrampen oder ggf. auch Geländeeinschnitte für die Kranauslegermontageflächen sind direkt nach der Errichtung der jeweiligen Windenergieanlage im Wald vollständig zurückzubauen. Alternativ hat die Errichtung der Kranausleger unter Zuhilfenahme von z.B. Baggermatten (Bengossiplatten) oder einer vergleichbaren technischen Lösung zu erfolgen. Die Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist über die gewählte Art rechtzeitig (mind. 3 Werkstage) vor dem Eingriff zu informieren.

**16.1.16** Vorübergehende Rodungsflächen, für die eine anschließende Wiederaufforstung vorgesehen ist, sind vor der Wiederaufforstung von sämtlichen bodenfremden Materialen (insbesondere Schotter, Bauschutt, Verpackungsmitteln, Geovliesen) zu befreien und nach Rücksprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in einen bepflanzbaren Zustand zu versetzen. Diese Flächen sind ausreichend tiefenzulockern, mit einer hinreichend mächtigen Schicht an kultivierbarem Boden im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (möglichst 0,5 m, mindestens 0,3 m Mächtigkeit) zu versehen und dürfen nur soweit wie unvermeidbar verdichtet werden. Die Flächen sind bezüglich ihrer Neigung und Ausformung landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen.

**16.1.17** Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

**16.1.18** Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß, bzw. in Verbindung mit den Nebenbestimmungen Ziffern 16.1.14 und 15.1.16 dieses Bescheides wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

**16.1.19** Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

**16.1.20** Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod in Absprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

**16.1.21** Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme der Windenergieanlagen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamt Romrod in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde.

**16.1.22** Die Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen ist unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist.

Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Romrod abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen. Heimische Baumarten, welche sich durch Naturverjüngung zusätzlich auf der Fläche etabliert haben, dürfen mit in die Anpflanzung übernommen werden.

**16.1.23** Die Ersatzaufforstungen der dauerhaft gerodeten Flächen sind unter Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Romrod innerhalb von zwei Jahren nach Rodungsbeginn mit standortgerechten, heimischen Baumarten durchzuführen. Es ist hierbei forstliches Vermehrungsgut zu verwenden, welches nach den Maßgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes erzeugt, bzw. in Verkehr gebracht wurde, sowie gemäß Anlage 3 und 4 der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung zutreffend ist.

Zusammensetzung der Gehölzarten, Pflanzverband, Pflanzengröße usw. sind mit dem Hessischen Forstamt Romrod abzustimmen und vor Umsetzung durch die Obere Forstbehörde freizugeben. Soweit erforderlich, sind Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

**16.1.24** Der Abschluss der Ersatz- und auch der Wiederaufforstung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuseigen und in geeigneter Form (z. B. durch Fotodokumentation) nachzuweisen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

**16.1.25** Sollte es bei der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung zu Pflanzenausfällen kommen, ist so lange nachzupflanzen, bis die Kultur gesichert ist. Soweit erforderlich sind auch für die Nachpflanzung Maßnahmen gegen Wildschäden (Flächenschutz, Einzelschutz) durchzuführen.

**16.1.26** Die Genehmigung für die Waldumwandlung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin für die nur vorübergehend gerodeten Flächen von zusammen 10.654 m<sup>2</sup> (WEA A mit 3.727 m<sup>2</sup>; WEA B mit 3.452 m<sup>2</sup>, WEA C mit 3.475 m<sup>2</sup>) mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung eine

#### **Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 31.962 €**

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu hinterlegen.

Sofern einzelne Anlagen nicht zur Umsetzung gelangen, reduziert sich diese Sicherheitsleistung entsprechend der oben genannten Flächenanteile. Die Sicherheitsleistung ist den einzelnen Windenergieanlagen anteilig entsprechend der oben genannten Flächenanteile zugeordnet (relevant bei der Veräußerung von einzelnen Anlagen).

Die Sicherheitsleistung hat grundsätzlich durch Bankbürgschaft zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann nach Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auch eine andere vergleichbare Sicherheit geleistet werden.

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme und bis zu dem Zeitpunkt zu leisten, an dem die Kultur als gesichert gilt. Der Zeitpunkt, an dem die Kultur als gesichert gilt, wird durch die Obere Forstbehörde nach Abnahme der Fläche festgestellt.

**16.1.27** Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

## 16.2 Hinweise zum Forstrecht

**16.2.1** Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

**16.2.2** Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschenfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird. Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

**16.2.3** Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

**16.2.4** Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**16.2.5** Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

**16.2.6** Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

**16.2.7** In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 16 Forstwirtschaft / Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

- „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.
- „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
- „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).
- „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

## 17. Landwirtschaft / Marktstruktur

Der Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Stadt Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, Flur 15, Flurstück 37/2, wird nicht zugestimmt.

## **VI. Begründung**

### **1. Vorbemerkung**

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik mit der Angabe der Rechtsgrundlagen, der Anlagenabgrenzung, der Beschreibung des Genehmigungsverfahrens sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

### **3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand**

Die Anlagen zur Nutzung von Windenergie umfassen entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben den Windenergieanlagen selbst (Turm einschl. Fundament, Rotoren, Generator und Trafostation) auch die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

## 4. Genehmigungsverfahren

### 4.1 Verfahrensablauf

Mit Datum vom 27.04.2021, Eingang bei der Behörde am 28.10.2021, hat die bevollmächtigte HessenEnergie, Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98-102, 55189 Wiesbaden, in Vertretung der Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg, erstmals den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Kirtorf eingereicht.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und je 5,5 MW Nennleistung in Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, Flur 21, Flurstücke 1 und 2, zur Erweiterung des Windparks „*Kommunalwald Kirtorf*“.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen selbst beinhaltet das Vorhaben auch die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, den Bau der Trafostation im Maschinenhaus und auch die mit der Maßnahme verbundenen Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind dagegen nicht Gegenstand des Antrags, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4 BImSchV nicht erfasst sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 04.11.2021 mit der Bestätigung des Antragseingangs unter dem Az.: RPGL-43.1-53e1510/1-2021/2 und der Bezeichnung „*Erweiterung Windpark Kommunalwald Kirtorf*“ eingeleitet.

Mit Datum vom 14.12.2021, Eingang bei der Behörde am 23.02.2022, wurde der Antrag mit wesentlich geänderten Antragsunterlagen neu eingereicht. Hierzu erfolgte am 25.02.2022 eine erneute Eingangsbestätigung. Das Verfahren wurde unter gleicher Bezeichnung und gleichem Aktenzeichen weitergeführt.

Damit konnte von der Genehmigungsbehörde am 24.02.2022 der nächste Verfahrensschritt der Behördenbeteiligung eingeleitet werden.

### 4.2 Festlegung der Verfahrensart

Die bevollmächtigte HessenEnergie, Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98-102, 55189 Wiesbaden, in Vertretung der Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg, verlangte im Genehmigungsverfahren die Vorschriften zur Verfahrenserleichterung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) anzuwenden.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren:

1. Der Windpark bzw. die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 5401a und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.

3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Begründung zu Nr. 3: Die aktuelle Planung sieht vor, dass 308,9 m<sup>2</sup> des Natura-2000-Gebiets 5120-303 „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ durch den Bau der WEA B, genauer gesagt durch den Kranausleger, des WP Kirtorf beansprucht werden müssen. In der ursprünglichen Planung waren 759 m<sup>2</sup> des Natura-2000-Gebiets betroffen; der Eingriff konnte durch die leichte Verschiebung des Kranauslegers nach Nordwesten erheblich verringert werden. Für den Kranausleger sollen nun 111,7 m<sup>2</sup> des Natura-2000-Gebietes beansprucht werden, wobei ein forstwirtschaftlicher Weg hier den größten Anteil dieser Fläche ausmacht. Es ist geplant, dass der Kranausleger auf diesem Weg zum Liegen kommt, wofür lediglich ein Zurückschneiden von Ästen für das darüber befindliche Lichtraumprofil notwendig wird. Eine Rodung von Bäumen ist nach der vorliegenden Planung nicht mehr vorgesehen. Der Eingriff in das Natura-2000-Gebiet wird im Bereich des Kranauslegers als temporär und nicht erheblich eingestuft.

Im Bereich der Stichwege werden in 197,2 m<sup>2</sup> des Natura-2000-Gebietes eingegriffen: Im Bereich des Kurvenausbaus ist es notwendig mehrere Hecken und Sträucher zurückzuschneiden; deren Wurzelballen sollen allerdings nicht entfernt werden, ein Eingriff in den Boden ist darüber hinaus nicht notwendig. Im Anschluss ist geplant diese Kurvenbereiche mit Stahlplatten befahrbar zu machen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sollen die Flächen einer natürlichen Sukzession überlassen werden, sodass die zurückgeschnittenen Sträucher ggf. erneut austreiben können und sich die Vegetation regenerieren kann.

Da es sich ebenfalls um einen temporären Eingriff über den Zeitraum des Baus der WEA B handelt und diese Bereiche mit Hecken und Sträuchern sich relativ schnell erholen können, ist der Eingriff in das Natura-2000-Gebiet auch an dieser Stelle als temporär und nicht erheblich einzustufen.

Des Weiteren liegen die privatrechtlichen Vereinbarungen zur vertraglichen Sicherung der Standortgrundstücke der beantragten WEA im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 WindBG vor, sodass auch diese Anwendungsvoraussetzung erfüllt ist.

Da die Anwendungsvoraussetzungen vorlagen, wurde am 22.07.2024 bestätigt, dass § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WindBG im Genehmigungsverfahren angewendet werden.

Damit waren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Mit dem Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung entfielen auch die Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und damit auch die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung. Die mit Scheiben des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.02.2023 festgestellte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde damit gegenstandslos.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach § 4 i. V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

#### **4.3 Durchführung des Verfahrens**

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Kirtorf als Standortkommune für die Anlagenstandorte selbst sowie für die wesentlichen Anteile der Infrastrukturflächen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange (letzteres unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- die Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hess. Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten, die Autobahn GmbH des Bundes sowie das Fernstraßen-Bundesamt hinsichtlich straßen- und verkehrsrechtlicher Belange
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abteilungen Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege, hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Darmstadt als räumlich angrenzendes Regierungspräsidium
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen
  - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
  - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
  - Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen
  - Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
  - Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
  - Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
  - Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
  - Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
  - Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Im Laufe des weiteren Verfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zu beteiligenden der Fachbehörden und –stellen auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die von der Genehmigungsbehörde jeweils an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht, woraufhin die Vollständigkeit jeweils erneut unter Beteiligung der TÖB und der Fachbehörden geprüft wurde.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und Nachreicherung aller für die Entscheidung über die Anlagen erforderlichen Unterlagen konnte festgestellt werden, dass von allen im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden und -stellen die vorliegenden Antragsunterlagen für die Prüfung der jeweiligen Fachbelange als ausreichend anerkannt wurden.

Damit konnte unter Berücksichtigung der ursprünglich eingereichten Unterlagen und unter Einbeziehung aller Nachträge mit Schreiben vom 13.10.2025 die Vollständigkeit der vorliegenden Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BlmSchG für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bestätigt werden.

#### **4.4 Entscheidung**

Nach Prüfung der abschließend vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und -stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die 3 beantragten Windenergieanlagen des Windparks „*Kommunalwald Kirtorf*“ erfüllt sind.

Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Genehmigungsbescheid wurde zunächst ein erster Vorentwurf erstellt, der jedoch im Wesentlichen nur den Entwurf des Tenors, der eingeschlossenen Entscheidungen sowie vor allem eines Teils der Nebenbestimmungen, also der verfügenden Teile des Bescheides enthielt. Andere Teile, insbesondere die Nebenbestimmungen und die Begründung zum Naturschutz- und Forstrecht, waren noch nicht enthalten, da diese der Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen.

Dieser erste Vorentwurf wurde der Antragstellerin, der bevollmächtigten HessenEnergie, Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98-102, 55189 Wiesbaden, in Vertretung der Windpark Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg, am 12.11.2025 erstmals zur Information über den Tenor, die eingeschlossenen Entscheidungen sowie die bis dahin eingearbeiteten Nebenbestimmungen übersandt. Damit hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich mit den verfügenden Teilen des Bescheides inhaltlich auseinander zu setzen und es wurde die Möglichkeit eröffnet, die nachfolgende Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schneller durchführen zu können.

Eine erste voluminöse Fassung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides mit naturschutzrechtlichem Teil wurde Antragstellerin am 08.12.2025 per E-Mail zur Kenntnisnahme und Prüfung übersandt. Mit diesem Mail wurde der Antragstellerin gemäß § 28 HVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bescheid und dessen wesentlichen Inhalten gegeben. Für diese Anhörung wurde eine Frist von 2 Wochen bis zum 22.12.2025 gesetzt. Im Rahmen dieser Anhörung wurde der Antragstellerin am 11.12.2025 eine nochmals aktualisierte Entwurfsversion übersandt.

Mit der Mail vom 11.12.2025 stimmte die Antragstellerin dem Entwurf des Genehmigungsbescheides zu. Anmerkungen oder Änderungsanträge zu dem Bescheidentwurf brachte sie darin nicht vor.

Die Antragstellerin stimmt mit gleicher Mail auch den Auflagenvorbehalten nach § 12 Abs. 2a BlmSchG bzgl. der Festsetzung nachträglicher Auflagen zur Optimierung der Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse an den WEA A, B und C zu.

Der Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 mit 161 m Nabenhöhe, 158 m Rotordurchmesser, 240 m Gesamthöhe und je 5,5 MW Nennleistung im Windpark „*Kommunalwald Kirtorf*“ in Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, genehmigt wird,

konnte daraufhin am 18.12.2025 mit Zustellungsurkunde übersandt werden. Antragsgemäß erfolgt die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG im Staatsanzeiger des Landes Hessen und im Internet.

## 5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

### Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

#### 5.1 Regionalplanung

##### Vorbemerkung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 („TRPEM 2016/2020“) ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der früheren Fassung ergeben.

Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)* wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen VRG WE erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG, soweit diese Windenergiegebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten liegen. Nationalpark bzw. Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats sind in Mittelhessen nicht ausgewiesen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

#### Inhaltliche Stellungnahme

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* (VRG WE) zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die Anlagenstandorte (WEA A – WEA C) befinden sich im VRG WE Nr. 5401a des TRPEM 2016/2020. Bei der Standortfestlegung wurden die örtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Bei der Ausweisung der VRG WE im TRPEM 2016/2020 wurde eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 Raumordnungsgesetz durchgeführt. Das von dem vorliegenden Antrag beanspruchte östliche Teilgebiet des VRG WE Nr. 5401a liegt nahezu vollständig außerhalb eines Natura 2000-Gebietes oder Naturschutzgebietes. Damit entspricht dieser Teil des Vorranggebiets einem Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land im Sinne von § 2 Nr. 1 i.V.m. § 6a WindBG. Der Eingriff in das Natura-2000-Gebiet im Bereich des Kranauslegers wird seitens der Fachbehörde, der Oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Gießen, als temporär und nicht erheblich eingestuft.

Das Vorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) (K), neugefasst im TRPEM 2016/2020, müssen die Vorranggebiete für Forstwirtschaft zur Sicherung ihrer Waldfunktionen dauerhaft bewaldet bleiben. In diesen Gebieten ist eine Inanspruchnahme (Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung) einschließlich der Durchschneidung durch Verkehrs- oder Energietrassen, sofern diese Eingriffe in den Wald raumbedeutsam sind, zu unterlassen. Andere, mit der Forstwirtschaft nicht vereinbare Raumnutzungen sind auszuschließen. In den *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie*, die Wald umfassen, ist die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird.

Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) sind Rodungen nur in dem für den Bau der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Gemäß Plansatz 2.2-5 (G) sollen Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwege in Flächen sparer Form errichtet werden und Wirkungen auf die Umwelt in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten minimiert werden. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die WEA-Standorte mit dem Ziel der Eingriffsvermeidung bzw. -minimierung gewählt und konfiguriert

wurden, wozu die frühzeitige Einbindung der Fachbehörden maßgeblich beiträgt. Durch dieses Vorgehen wird den Plansätzen 2.2-2 (Z) und 2.2-5 (G) umfassend Rechnung getragen.

Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die ausgewiesenen VRG WE effizient genutzt werden. Mit dem Zubau der geplanten drei Anlagen, anknüpfend an den bestehenden Windpark innerhalb des VRG WE Nr. 5401a, wird der angestrebten Auslastung der Windenergiegebiete und damit dem Grundsatz 2.2-4 TRPEM 2016/2020 vollumfänglich entsprochen.

Das Vorhaben führt laut Rodungsbilanz zu einer Waldinanspruchnahme (temporär und dauerhaft) von rd. 2,92 ha, davon rd. 1,86 ha dauerhaft (vgl. Kap. 19.1.1 der Antragsunterlagen). Eine Beeinträchtigung von besonderen Waldfunktionen ist nicht zu besorgen (vgl. S. 23 des Kapitels). Die dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche soll über Ersatzaufforstungen in der Gemarkung Kirtorf kompensiert werden.

Die vorgesehenen Ersatzaufforstungsflächen umfassen in Summe rd. 2,71 ha und verteilen sich auf vier Einzelflächen (vgl. Tabelle 5.1).

Davon liegen zwei Aufforstungsflächen (Flur 17, Flurstück 58 sowie Flur 15, Flurstück 46 - in Summe rd. 1,45 ha) in einem *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft*. Gemäß Plansatz 6.3-3 (Z) RPM 2010 sind Flächeninanspruchnahmen in Form von Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft zulässig, wobei in der Abwägung dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Plansatz 6.3-2 (G) ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Aufgrund geringer Flächengröße, randlicher Lage und vorhandenem Waldanschluss sind keine negativen Folgen für die örtliche Landwirtschaft zu erwarten. Insofern bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Aufforstungen der beiden Flurstücke.

Die beiden anderen Aufforstungsflächen (Flur 15, Flurstücke 59 und 37/2 – in Summe 1,26 ha) überlagern ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 hat in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Die Aufforstung des Flurstücks 59 (rd. 0,7 ha) führt in Anbetracht des ungünstigen Flächenzuschnitts, fehlender ackerbaulicher Nutzung und vorhandenem Waldanschluss zu keiner Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur. Zumal sich das Grundstück in städtischem Besitz befindet und bereits vertraglich gesichert wurde. Dementsprechend steht die Aufforstung des Flurstücks 59 Zielen der Raumordnung nicht entgegen.

Das Flurstück 37/2 (rd. 0,56 ha) ist hingegen Teil einer größeren, geschlossenen landwirtschaftlichen Nutzfläche und wird aktuell ackerbaulich genutzt. Die in den Nachtragsunterlagen zugunsten einer potenziellen Aufforstung angeführte Erosionsgefährdung des Standorts ist nicht durchschlagend, da der Erosionsgefahr auch durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung begegnet werden kann. Insofern bestehen unter Bezugnahme auf Plansatz 6.3-1 (Z) Bedenken gegen eine Aufforstung des Flurstück 37/2.

Ein gegebenenfalls entstehendes Kompensationsdefizit kann durch Festsetzung der Walderhaltungsabgabe in Abstimmung mit der Fachbehörde geschlossen werden. Dieses Vorgehen entspricht dem Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020.

Das Vorhaben berührt darüber hinaus ein *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz* (VBG GWS) - vgl. Plansatz 6.1.4-12 (G) RPM 2010. Betroffen ist die Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets ID 534-001 „WSG Wohrtal-Stadtallendorf“ (betrifft WEA A - WEA C). Das Planungskonzept des TRPEM sieht bereits vor, dass eine Überlagerung von VRG WE mit einem VBG GWS gemäß den gesetzlichen Vorgaben, die auch dem Schutz des Grundwassers dienen, möglich ist. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren sind erforderlichenfalls in Abstimmung mit

der Fachbehörde geeignete Maßnahmen festzusetzen, die dem Schutz des Grundwassers Rechnung tragen und mögliche Gefährdungen vollumfänglich ausschließen.

Konflikte aufgrund der potenziellen Lage der geplanten WEA A im Sicherheitskorridor einer Hubschrauber-Nachtiefflugstrecke der Bundeswehr konnten im Verfahren ausgeräumt werden.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen im Windpark „Kirtorf“ als Erweiterung des bestehenden Windparks „Kommunalwald Kirtorf“ mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar, sodass aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde keine regionalplanerischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

## 5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Die Kommunalwald Kirtorf GmbH & Co. KG, Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg, plant die Erweiterung des Windparks Kommunalwald Kirtorf mit der Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ GE 5.5-158 in 36320 Kirtorf. Die Standorte der geplanten Anlagen befinden sich in der Gemarkung Kirtorf, Flur 21, Flurstücke 1 und 2, im Außenbereich.

Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB alleine die Lage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Windenergiegebiete i. S. d. WindBG sind nach Nr. 1a) die im Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 festgelegten *Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE)* sowie auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen im Flächennutzungsplan (FNP).

Für die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblich ist somit die Lage der geplanten WEA innerhalb eines Windenergiegebietes i. S. d WindBG.

Die geplanten WEA liegen innerhalb des Geltungsbereiches der wirksamen sachlichen Teiländerung des FNP der Stadt Kirtorf zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA in den Gemarkungen Kirtorf, Wahlen und Arnshain (2016), welche für das Plangebiet Sonderbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Konzentrationszonen für WEA“ mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellt. Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist inzwischen nach § 249 Abs. 1 BauGB entfallen.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich laut Planunterlagen innerhalb des im TRPEM 2016/2020 ausgewiesenen VRG WE 5401a.

Da die geplanten Standorte der WEA somit innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 2 Nr. 1a) WindBG liegen, richtet sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 S. 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Laut Planunterlagen ist die Erschließung gesichert.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken bezüglich der Erweiterung des Windparks Kommunalwald Kirtorf mit drei WEA vom Typ GE 5.5-158 an den vorgesehenen Standorten in der Gemarkung Kirtorf der Stadt Kirtorf.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung des o. g. Vorhabens obliegt der Unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

## **Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB**

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Der Magistrat der Stadt Kirtorf als Standortkommune für die Anlagenstandorte selbst sowie für die wesentlichen Anteile der Infrastrukturflächen hat mit Datum vom 17.03.2022 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen erteilt.

## **5.3 Bauordnungsrecht**

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung, im Folgenden HBO, maßgeblich. Besonders zu beachten sind die Änderungen der HBO durch das Baupaket I am 14.10.2025 und die Anpassung an die RED-II-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001).

Zuständige Behörde für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Wohnen, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach.

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hat mit Schreiben vom 03.09.2025 als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde zur Anpassung an die Änderungen der HBO durch das Baupaket I am 14.10.2025 sowie der Anpassung an die RED-II-Richtlinie (RL (EU) 2018/2001) durch die erneute Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde vom 15.12.2025 aktualisiert.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt mit diesen beiden Stellungnahmen, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert ist und dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Weiter stellt die Untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass sich die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb einer im Teilregionalplan Energie Mittelhessen dargestellten Vorranggebiete für Windenergie befinden.

Der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden von Seiten der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises keine Bedenken entgegengestellt.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten (§ 3 HBO). Auf die Hessische Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen (H-VV TB) unter A 1.2.8.7 Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - und die Anlage A 1.2.8/6 – Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie für WEA (2015)) wird besonders hingewiesen.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die Wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird,

ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die Nebenbestimmungen zur Sicherheitsleistung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.09.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – sind dabei zu beachten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel „Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000“ berechnet und festgesetzt.

Auch die Pflicht zur Anzeige der Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie des Abschlusses der Demontagearbeiten folgt aus diesem Erlass.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt. Die Antragstellerin hat mit der Mail vom 02.12.2025 vom Wahlrecht nach § 62 Abs. 3 HBO Gebrauch gemacht und sich für die weitere Anwendung des § 66 HBO im Genehmigungsverfahren entschieden. Mit gleicher Mail hat sie sich auch entschieden, keinen Antrag nach § 73 HBO zu stellen.

Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

## 5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens sind die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, die Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Behörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, waren.

Herangezogen wird weiterhin das Merkblatt „Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

Die drei beantragten Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C stehen direkt im Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich.

Bei Bränden von Windenergieanlagen besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Lediglich eine Brandbekämpfung im Turmfuß kann durch die Feuerwehr möglich sein. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellstmöglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Rauchmelde- und Feuerlöschsysteme verbaut.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vom 23.03.2022 hervor.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen und betrieblich-organisatorischen Brandschutzes und die in dem schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzept aufgestellten Forderungen und Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.

Die in Abschnitt V, Ziffer 3, genannten Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen und dienen der Gefahrenabwehr.

Gesetzliche Grundlage für die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind die Hessische Bauordnung, dort insbesondere die §§ 13 und 53, sowie das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG).

## 5.5 Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Dies ist nach den Antragsunterlagen gewährleistet.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 4, genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die sich aus einschlägigen Regelwerken, z.B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben.

### **5.5.1 Schutz und Vorsorge – Schall**

Die Auflagen dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

#### **Prüfung der Lärmimmissionen**

Prüfergebnis: Bei Einhaltung der unter Abschnitt V, Ziffer 4, genannten Nebenbestimmungen festgelegten Auflagen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, da alle Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6 TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Damit erfüllt das Vorhaben die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG. Durch den Einsatz lärmindernder Anlagentechnik, wie beispielsweise Serrations an den Rotorblättern, wird der Geräuschpegel gemäß dem Stand der Technik minimiert und so Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt diese Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

#### **Einstufung Immissionsorte**

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinde Kirtorf berücksichtigt.

Für den Betrieb im Tagzeitraum (06.00 – 22.00 Uhr) befinden sich keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung. Es wird folglich nur der Nachtzeitraum (22.00 – 06.00 Uhr) betrachtet.

Die Einstufung der IO K01 und K02 erfolgt mangels Bebauungsplänen gem. Nr. 6.6 Satz 2 TA Lärm entsprechend der tatsächlichen Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm.

Der IO K01 liegt isoliert von der übrigen Ortschaft im Außenbereich. In diesen Fällen ist nach ständiger Rechtsprechung ein nächtlicher IRW von 45 dB(A) maßgeblich.

### **Einstufung und Gemengelage: Immissionsort K02**

Das Gebiet um den IO K02 (Straßenzug Alsfelder Tor 24–46) stellt einen abgrenzbaren, einreihigen Ortsrandbereich mit überwiegender Wohnnutzung dar, der gegenüber dem Außenbereich deutlich exponiert ist. Die hohen Voraussetzungen eines Reinen Wohngebiets werden immissionsschutzrechtlich nicht erreicht, insbesondere aufgrund der fehlenden Gebietstiefe, der randständigen Exponierung sowie vorhandener, nicht ausschließlich wohnorientierter Nutzungen. Die tatsächliche Ausprägung und Gebietscharakteristik entsprechen damit einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO bzw. Nr. 6.1 Buchst. e) TA Lärm. Demzufolge wäre ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) maßgeblich.

Das aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einem WA entsprechende Gebiet grenzt von zwei Seiten unmittelbar an den durch Windenergienutzung geprägten Außenbereich an. In diesem befinden sich bestehende und geplante Windenergieanlagen, darunter bestehende 2 WEA im Windpark Erbenhausen (VRG WE 5114), 3 bestehende sowie die hier beantragten 3 WEA im Windpark Kommunalwald Kirtorf (VRG WE 5401a + b) sowie planerischer Raum für weitere 2–3 WEA in den VRG 5401a und 5401b.

Es liegt somit eine unechte Gemengelage vor: Wohnnutzung trifft auf immissionsswirksame, privilegierte Außenbereichsnutzung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 13.01.2022 – OVG 11 B 1.18).

Die wesentlichen Kriterien für die Höhe des Zwischenwertes sind nach 6.7 Abs. 2 TA Lärm:

- Umfang der Wohnbebauung: kleinräumig, einreihig, nicht gebietsprägend → geringe Schutzwürdigkeit.
- Prägung durch immissionsswirksame Nutzung: Die benannten Windenergieanlagen sind ortsüblich und gebietsprägend; weitere Anlagen in den VRG sind möglich.
- Ortsüblichkeit der Geräusche: Windenergienutzung ist etabliert und planerisch gesichert.
- Priorität der Nutzung. Auch wenn die Wohnbebauung überwiegend vor den VRG WE und den Windenergieanlagen entstanden ist, wird dies durch die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB und das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 EEG relativiert.

Auf Grundlage dieser Kriterien ist ein Zwischenwert von 43 dB(A) nachts sachgerecht; er bildet die aktuelle und künftige Belastung ab, bleibt unterhalb der 45 dB(A)-Obergrenze und wahrt die Verhältnismäßigkeit gegenüber der Wohnnutzung.

Die Schallimmissionsprognose prognostiziert am IO Alsfelder Tor 46 einen Beurteilungspegel von 40,5 dB(A). Dieser beinhaltet die Vorbelastung durch den „Windpark Erbenhausen“. Dieser verursacht am Immissionsort einen Beurteilungspegel von ca. 29 dB(A). Legt man nun einen Richtwert von 43 dB(A) zugrunde, so ist der Beitrag des WP Erbenhausen (29 dB(A)) mehr als 10 dB(A) niedriger als der Richtwert.

Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegt der Immissionsort damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlagen des WP Erbenhausen. Rechnet man diese Anlagen folgerichtig aus der Gesamtbela stung heraus, ergibt sich eine Belastung von 40,2 dB(A). Entgegen der Schallimmissionsprognose beträgt die zu erwartende Gesamtbela stung am IO nach den Vorgaben der TA Lärm somit 40 dB(A).

Für weitere Ausführungen zu der Einstufung des Immissionsortes K02 nach Nr. 6.6 Satz 2 TA Lärm sowie die Anhebung des Immissionsrichtwerts auf Grund einer Gemengelage nach Nr. 6.7

TA Lärm wird auf den Aktenvermerk vom (05.12.2025, Az.: 1060-43.1-53-a-1510-07-00003# 2022-00001, Dok.-Nr.: 1060-2025-374539) verwiesen.

### **Gemengelage Pflegeeinrichtung „Haus am Gleebach“**

Der IO K05 in Kirtorf, Gemündener Straße 4 ist gemäß des gültigen Bebauungsplans „Gemündener Straße“ der Stadt Kirtorf (09.06.2001) als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Altenheim/Betreutes Wohnen ausgewiesen. Dort steht die Einrichtung „Haus am Gleebach“, die überwiegend zur Pflege genutzt wird und nach Nr. 6.1 lit. g) TA Lärm folglich mit einem nächtlichen IRW vom 35 dB(A) belegt ist.

Hier liegt eine Gemengelage zwischen der Pflegeeinrichtung und dem angrenzenden Außenbereich vor. Die hierfür erforderliche Zwischenwertbildung nach Nr. 6.7 TA Lärm wurde bereits im Genehmigungsverfahren für den „Windpark Erbenhausen“ (Genehmigung vom 31.03.2022, Az.: RPGI-43.1-53e1460/1-2020/1) mit Vermerk vom 17.11.2021, Az.: RPGI-43.1-53e1460/1-2020/2, Dok. Nr.: 2021/1413250, geprüft und festgelegt. Auf Grund dieser Gemengelage ist für den IO K05 ein nächtlicher Immissionsrichtwert von 40 dB(A) anzunehmen. Anlass für eine Abweichung von dieser Festlegung besteht nicht.

### **Festlegung des max. Schallleistungspegels**

Der maximale Schallleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Anlage GE 5.5-158 mit Serrations im Betriebsmodus NO 106 einem Wert von 108,1 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die GE 5.5-158 resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit einem  $Le_{max}$  von 107,7 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

### **Abnahmemessung**

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernung zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig

erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Lage der Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1, genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BlmSchG genannten Schutzgüter.

### **Infraschall**

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse:

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (der kürzeste Abstand einer WEA des Vorhabens zur nächsten Wohnbebauung besteht zwischen der WEA A und dem IO K01, Kirtorf, Alsfelder Tor 31. Dieser beträgt ca. 877 m) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUkLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzwicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

## 5.5.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch periodischen Schattenwurf ist vorliegend sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschritten wird. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten.

Beim uneingeschränkten Betrieb der WEA kann es nach der Schattenwurfprognose vom 25.11.2022 (Bericht-Nr.: 19-1-3062-003-NBe) durch das Vorhaben zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen durch periodischen Schattenwurf kommen, da die Zusatzbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten keinen periodischen Schattenwurf verursacht.

Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Der Einbau und die Installation eines Schattenwurfmoduls sind nicht erforderlich.

## 5.5.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar.

Gemäß § 9 Abs. 8 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2023) sind Windenergieanlagen seit dem 01.01.2025 mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) auszustatten. Diese BNK wird nur bei Annäherung von Luftfahrzeugen aktiviert und reduziert somit die nächtliche Befeuerung signifikant.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde keine BNK beantragt. Es ist jedoch aufgrund der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen und möglichen Strafzahlungen bei Nichteinhaltung nach EEG 2023 davon auszugehen, dass der Antragsteller in einem separaten Verfahren zeitnah einen Antrag auf Anbringung und Betrieb einer BNK einreichen wird und die Windenergieanlagen bis zur Inbetriebnahme mit einer BNK ausgestattet werden.

Die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen geben gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vor, dass die Blinkfolgen der Feuer der WEA zu synchronisieren sind. Diese Synchronisation reduziert die visuelle Wahrnehmbarkeit der Lichtemissionen im nächtlichen Landschaftsbild erheblich.

Vor diesem Hintergrund ist eine eigenständige immissionsschutzrechtliche Regelung zur Synchronisation der Nachtkennzeichnung entbehrlich.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

#### **5.5.4 Schutz vor sonstigen Gefahren**

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

### **5.6 Luftverkehrsrecht**

Für die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen wurde mit Schreiben vom 27.05.2024 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Diese Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Flugplätzen.

Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an jeder Windenergieanlage eine Tages- und Nacht kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nacht kennzeichnung (BNK). Dem Antrag waren jedoch keine Unterlagen über die Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV beigelegt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

Die erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 LuftVG beschränkt sich auf die in diesem Verfahren eingereichten Antragsunterlagen; dies gilt ausdrücklich auch für die Bauhöhen und Standorte. Die erteilte Zustimmung gilt ausdrücklich nicht bei einer Änderung der lateralen Position oder Erhöhung der Gesamthöhe der Windenergieanlage.

Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es dem Antragsteller die zuständige Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; E-Mail: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht somit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windenergieanlagen der Erweiterung des Windparks Kommunalwald Kirtorf nicht entgegen.

## **5.7 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung**

Aus flugsicherungstechnischer (gemäß § 18a LuftVG), infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, in seiner Stellungnahme vom 16.05.2024 erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Kommunalwald Kirtorf bestehen.

Mit genannter Stellungnahme vom 16.05.2024, wird der Errichtung der beantragten WEA A mit dem (ursprünglichen) Standort (gemäß der angegebenen Koordinaten) zugestimmt und gleichzeitig wird erklärt, dass die bereits mit der früheren Stellungnahme vom 30.08.2022 erteilte Zustimmung zu den beantragten WEA B und WEA C weiterhin bestehen bleibt.

## **5.8 Kampfmittel / Kampfmittelräumung**

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst nahm mit Schreiben vom 26.03.2022 abschließend zum Vorhaben Stellung.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 7, sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

## **5.9 Erdbebendienst**

In der Stellungnahme vom 22.03.2022 stellt der Hessische Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden fest, dass der Abstand zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Messstation des HED über 10 km beträgt.

Aufgrund dieser Entfernung zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Messstation des Hessischen Erdbebendienstes bestehen aus dortiger Sicht keine Einwände gegen die Planung.

## **5.10 Straßenrecht**

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Schotten, hat in der dortigen Stellungnahme vom 14.04.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Das Plangebiet berührt keine Straßen des überörtlichen Verkehrs, der Abstand der drei geplanten Windenergieanlagen zu der Landesstraße L 3071 und zur Kreisstraße K 62 ist mehr als ausreichend.

Die seitens Hessen Mobil geforderte und unter Abschnitt V, Ziffer 8, genannte Nebenbestimmung ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können. Auf die Hinweise wird verwiesen.

Bundesautobahnen, Bundesstraßen oder Eisenbahnlinien befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zu der Windenergieanlage, sodass keine Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes, der Autobahn GmbH des Bundes und des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgte.

## 5.11 Denkmalschutz / Denkmalpflege

### 5.11.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die für den Vollzug des BlmSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier drei Anlagen des Windparks *Kommunalwald Kirtorf* auf Gebiet der Stadt Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil damit in der Umgebung unbeweglicher Kulturdenkmäler Anlagen errichtet werden und sich dies auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler auswirken kann (§ 18 Abs. 2 HDSchG). Dabei genügt es, dass die Anlagen das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles auch nur beeinflussen können, wenn sie also gleichzeitig mit diesem wahrgenommen werden könnten. Nicht notwendig ist, dass das Denkmal selbst überhaupt beeinträchtigt wird.

Die Beeinträchtigung von Kulturdenkmälern bzw. deren Erscheinungsbild steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zulassen, wenn Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG) oder überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, mit der Mail vom 13.02.2023 keine Bedenken entgegengestellt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, erhebt ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben und schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, an.

### 5.11.2 Bodendenkmale und Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) die für den Vollzug des BlmSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier drei Anlagen des Windparks *Kommunalwald Kirtorf* auf Gebiet der Stadt Kirtorf, Gemarkung Kirtorf, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) oder Teile davon zerstört werden könnten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18

Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, mit der per E-Mail übersandten Stellungnahme vom 13.04.2022 denkmalfachliche Bedenken hinsichtlich der Bodendenkmäler gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen vorgetragen.

Das Landesamt kommt in dieser Stellungnahme zu der Feststellung, dass im Standortbereich der WEA A seit langem archäologische Bodendenkmäler (vorgeschichtliche Grabhügel) bekannt sind, die im Zuge der Erarbeitung des denkmalfachlichen Gutachtens (s. ebd. Befunde 06 – 09) erneut erfasst wurden. Diese obertägig sichtbaren Denkmäler befinden sich rund 150 bis 200 m vom Standort entfernt und damit in einem Bereich, der im Fall einer Anlagenhavarie betroffen wäre. Ein Grabhügel - Befund 09 - liegt unmittelbar an der Kreisstraße K 62 im Zufahrtsbereich zu den Anlagen WEA A und WEA C. Die Grabhügel begründen außerdem hinreichend den Verdacht, dass in ihrem Umfeld auch noch weitere im Boden verborgene Denkmalstrukturen (Flachgräber) vorhanden sein können, die obertägig nicht erkennbar sind.

Weiterhin sind auch im Bereich um den Anlagenstandort WEA B zwei Grabhügel bekannt, für die selbiges anzunehmen ist.

Damit handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben.

Dementsprechend war vorliegend nach § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 zu prüfen, ob die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Dies ist der Fall, wenn

- dem beantragten Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Nr. 1) oder
- überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (Nr. 3).

Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, stellt für den Fall, dass das Vorhaben genehmigt werden soll, seine Bedenken zurück. Das Benehmen wird mit der Maßgabe hergestellt, dass mittels Nebenbestimmungen die bodendenkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bodendenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich.

Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Bodendenkmäler und vergleichbare, möglicherweise denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen zu achten. Sollten entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden, oder der Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg, zu melden. Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Damit wird der Denkmalschutzfachbehörde hinreichend Gelegenheit gegeben, alle notwenigen Maßnahmen zu veranlassen, um solche Funde zu sichern und zu dokumentieren und um die Wahrung der dortigen Belange zu gewährleisten.

Speziell zu den nachgewiesenen Funden, siehe hierzu siehe Denkmalfachlicher Beitrag Windpark Kirtorf, SPAU GmbH, 30.03.2021, wurden Nebenbestimmungen formuliert, die dem besonderen Schutz und der Sicherung dieser Relikte dienen.

Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen stehen der Genehmigung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs der drei Windenergieanlagen im Windpark *Kommunalwald Kirtorf* keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG ist somit gegeben und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Darüber hinaus ist auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG erfüllt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens begründet sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit der Energiewende und aus den Zielen der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere auch der Nutzung der Windenergie.

Aus diesem Grund war die denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu erteilen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 20 Abs. 7 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach § 20 Abs. 7 Satz 1 HDSchG können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, erhebt ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben und schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, an.

## **5.12 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe**

Nach Prüfung des Antrags durch die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung und 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz sowie die Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen des Windparks Kommunalwald Kirtorf an den beantragten Standorten vorgetragen.

Seitens des Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung wird mit der per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 13.05.2022 festgestellt, dass gegen die Erweiterung des Windparks Kommunalwald Kirtorf durch die Errichtung und den Betrieb der drei beantragten Windenergieanlagen an den geplanten Standorten in der Gemarkung Kirtorf keine Bedenken bestehen.

Es wird zwar auch festgestellt, dass sich die geplanten drei Standorte und die damit verbundenen Maßnahmen innerhalb der Schutzzone III B des mit Verordnung des RP Gießen vom 02.11.1987 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des ZMW (StAnz. 48/87 S. 2373) befinden. Die hierzu definierten Verbote stehen jedoch nach dortiger Aussage der geplanten Maßnahme nicht entgegen.

Vom Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung wird in der genannten Stellungnahme vom 13.05.2022 darauf hingewiesen, dass die Verbote der Schutzgebietsverordnung zu

beachten sind. Es wurde daher gebeten, einen entsprechenden Hinweis, siehe Abschnitt V, Ziffer 10.1, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Weiteren wird auf die Empfehlungen des Gutachters verwiesen. Gemäß der Hydrogeologischen Stellungnahme zur hydrogeologischen Situation am Standort des Windparks Kommunalwald Kirtorf und zu den Möglichkeiten einer nachteiligen Einflussnahme auf im Umfeld befindlichen Anlagen zur Trinkwassergewinnung (Gutachten der GFM envign GmbH, PrjNr: 2020-12, vom 06.07.2021) empfiehlt dieser:

Mit Blick auf den allgemeinen Vorsorgegrundsatz zum Schutz des Grundwassers sind trotzdem alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, die ein Austreten von Schadstoffen aus dem Baustellenbereich verhindern. Eine hydrogeologische Begleitung der Aushubarbeiten und eine Beurteilung der Baugrubensohle ist angeraten, um Restrisiken ggf. unmittelbar mit angepassten Gegenmaßnahmen entsprechen zu können. Insbesondere ist die Ertüchtigung der Grenzflächen-Situation im Bereich der Gründungssohle und in Trassen-Einschnitten mit geeigneten Mittel und mit der Vorhaltung geeigneter Baustoffe einzuplanen, damit anlassbezogen jedwede Versickerung in den Festgesteinsskörper über Maßnahmen zur Ertüchtigung der Baugrubensohle sicher ausgeschlossen werden kann.

Diesen gutachterlichen Empfehlungen schließt sich das Dezernat 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung an.

Gemäß der vorliegenden Planung wird durch das beantragte Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen kein Grundwasser entnommen und es werden auch keine Stoffe in den Untergrund (Grundwasser) eingeleitet. Da die geplanten Standorte nur in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des ZMW liegen, bestehen auch keine Verbotstatbestände, die einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedürfen.

Die im Gutachten aufgeführten besonderen Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen werden jedoch aus Sicht des allgemeinen Grundwasserschutzes befürwortet.

Vom Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz wird mit der ebenfalls per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 29.04.2022 festgestellt, dass gegen die Errichtung und den Betrieb der drei beantragten Windenergieanlagen aus Sicht der von dort aus zu vertretenden Belange keine Bedenken bestehen. Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Obwohl der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse nicht Gegenstand des immisionsschutzrechtlichen Verfahrens sind, wird hierzu folgender Hinweis gegeben. Sollten durch die Verlegung der Kabeltrasse oder den Ausbau von Wegen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden (bspw. der Laubach), so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung beim Dezernat 41.2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz des Regierungspräsidiums Gießen als Oberer Wasserbehörde zu beantragen. In diesem Fall wird der Antragstellerin eine vorherige Abstimmung mit dem 41.2 Dezernat empfohlen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, nimmt mit Schreiben vom 04.05.2023 zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

#### Lage im Schutzgebiet

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone III B des amtlich festgestellten Trinkwasserschutzgebietes der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Die Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten, stehen dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.

#### Lage am Gewässer

Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange für Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76, 77 und 78 WHG in Verbindung mit §§ 45, 46 und 47 HWG tangiert.

#### Abwasseranfall:

Häusliches und/oder gewerbliches Abwasser fällt nach den vorliegenden Planungsunterlagen nicht an.

#### Niederschlagswasser:

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

#### Wassergefährdende Stoffe:

Bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert.

Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Gefährdungsstufe von Anlagen/Anlagenteilen ermittelt sich gemäß § 39 AwSV wie folgt:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m <sup>3</sup> oder Masse in t	1	2	3
≤ 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m <sup>3</sup> oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D

> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.

Bei Beachtung der Auflagen und Hinweise bestehen aus Sicht der Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In der Gesamtbetrachtung kann dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen des Windparks Kommunalwald Kirtorf bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 10, aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

### 5.13 Abfallrecht / Abfallwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallbehördlicher Sicht, also aus Sicht der Dezernate 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Nach der Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 07.03.2022 befinden sich innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die drei Windenergieanlagen keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „*Entsorgung von Bauabfällen*“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 11, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

### 5.14 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 Altlasten- und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, war festzustellen, dass sich keine Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder andere schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Bereich der Anlagenstandorte befinden.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - so weit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörde, also der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

## **5.15 Bergrecht / Bergaufsicht**

Die Prüfung durch die zuständige Fachbehörde, die Bergaufsichtsbehörde, Dezernat 44.1 Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen, hat ergeben, dass die Standorte der drei Windenergieanlagen im Bergfreien liegen. Daher werden von dort mit der Stellungnahme vom 22.03.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

## **5.16 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat 25.1 für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, werden von dort mit der Stellungnahme vom 04.04.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt, zu den Betriebs- und Arbeitszeiten Betriebsstätten, zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 ArbSchG). Da die zeitliche Abschätzung, wann eine Begehung der Anlagen stattfinden kann, nicht aus dem Umfang der Antragsunterlagen möglich ist, dienen die Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 14, Ziffern 14.1 und 14.2, dazu, das für die Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zuständige Dezernat 25.1 beim Regierungspräsidium Gießen über den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen zu informieren und einen geeigneten Zeitpunkt für die Besichtigung vorab mit allen Beteiligten sicherstellen zu können.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 14, in den Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der Belange des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sicherstellen zu können.

## **5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht**

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, die nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet sind, kommt die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der abschließenden Stellungnahme vom 28.11.2025 zu dem Ergebnis, dass die drei Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirtorf“ aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden können.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wurde bei Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen.

Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da die Antragstellerin nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte.

Die Antragstellerin hat weiterhin beantragt (§ 6 Abs. 2 S. 1 WindBG), dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C der Erweiterung des Windparks „Kommunalwald Kirtorf“ an den beantragten Standorten ist damit aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht unter den mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

## **5.17.1 Begründung der Nebenbestimmungen**

### **5.17.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft**

#### zu NB 15.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

#### zu NB 15.1.2:

Für die mit dem Bau der WEA A, WEA B und WEA C verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß des Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren kein Biotopwertdefizit für die Eingriffe in den Naturhaushalt, da auf den vorrangig mit Nadelholzbeständen oder Nadelholzlastigen Mischwaldbeständen bewachsenen Eingriffsflächen im Zuge der Rekultivierung/ Wiederaufforstung standorttypische Laubwaldbestände mit höherer ökologischer Wertigkeit entstehen. Für diese Maßnahme entsteht ein Biotopwertüberschuss von 17.831 BWP.

Durch Eingriffe in das Schutgzut Boden entsteht ein Kompensationsdefizit von 7,872 Bodenwerteinheiten (BWE). Durch die Maßnahme „Etablierung und Erhaltung einer dauerhaft bodenbedeckenden Vegetation auf nicht erosionsgeschädigten Böden“ (Ersatzaufforstung) resultiert ein Gewinn von 1,077 BWE und es verbleibt ein Defizit von 6,795 BWE, welches in BWP umgerechnet werden kann.

Die so verbleibenden 13.590 BWP werden durch den Biotopwertüberschuss von 17.831 BWP (Rekultivierung/ Wiederaufforstung der Eingriffsflächen) überkompensiert und es verbleibt ein Überschuss von 4.241 BWP.

zu NB 15.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompen-sationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu NB 15.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 17.10.2025).

Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht nicht der Berechnung gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplans, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025). Hier wurde noch der alte regionale Bodenwertanteil berücksichtigt. Nach Berücksichtigung des aktuellen regionalen Bodenwertanteils für den Vogelsbergkreis (aktualisierter statistischer Bericht „Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Hessen im Jahr 2024“, vom Oktober 2025) von 0,12 Cent, liegt das Ersatzgeld bei 93.243,35 €.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Nebenbestimmung 15.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu NB 15.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

zu NB 15.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene, ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Baumaßnahme ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu NB 15.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

zu NB 15.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

zu NB 15.1.9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

zu NB 15.1.10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsreiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrnehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Tauen, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

#### zu NB 15.1.11:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

### **5.17.1.2 Vorsorgender Bodenschutz**

#### zu NB 15.2.1 und NB 15.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

#### zu NB 15.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

#### zu NB 15.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

#### zu NB 15.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

#### zu NB 15.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

#### zu NB 15.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

#### zu NB 15.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzwertes Boden vermieden werden.

#### zu NB 15.2.9

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese, wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens führen und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

#### zu NB 15.2.10

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

#### zu NB 15.2.11

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

#### zu NB 15.2.12

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen, temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

#### zu NB 15.2.13

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

#### zu NB 15.2.14

Diese Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlagen beanspruchten Flächen i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlagen dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

### **5.17.1.3 Besonderer Artenschutz**

#### **5.17.1.3.1 WEA A**

##### zu NB 15.3.1.1:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

##### zu NB 15.3.1.2a.:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

##### zu NB 15.3.1.2b. und c:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA A kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen

ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

#### zu NB 15.3.1.3:

Der vorgegebene Zeitraum für die Baufeldvorbereitung dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VFa3), insbesondere dem Schutz der fünf in der Krautschicht brütenden Singvogelarten, Fitis, Feldschwirl, Baumpieper, Goldammer und Waldlaubsänger, vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für diese Vögel kann unter den Voraussetzungen der Buchstaben a. oder b. der Nebenbestimmung eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

#### zu NB 15.3.1.4:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden

- (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
  - d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.3.1.5:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen, insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Von einer Festlegung des Gondelmonitorings kann abgesehen werden, wenn die nach dem Worst-Case Ansatz festzusetzende Abschaltzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass die Vorschrift des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA A sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

zu NB 15.3.1.6:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA A zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail der HessenEnergie vom 15.12.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA A eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von den Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus oder von anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, können die mit diesem Bescheid unter Nebenbestimmung Ziffer 15.3.1.4 festgesetzten Abschaltungen der WEA A auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA A keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA A verzichtet werden.

zu NB 15.3.1.7:

Die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

### 5.17.1.3.2 WEA B

#### zu NB 15.3.2.1:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

#### zu NB 15.3.2.2a.:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

#### zu NB 15.3.2.2b. und c:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA B kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der

Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

zu NB 15.3.2.3:

Die Nebenbestimmung zur windabhängigen Abschaltung dient der Art Rotmilan. Die Maßnahme entspricht den Vorgaben des Gemeinsamen Runderlasses „Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie““ (HMUKLV u. HMWEVW 2020, S. 34) und demzufolge dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand. Sie weist damit eine gleiche Eignung wie die in Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45 b BNatSchG insbesondere genannten Schutzmaßnahmen auf. Die Maßnahme dient der Verringerung des signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für das Rotmilan-Brutpaar im Nahbereich. Aufgrund der bei der Oberen Naturschutzbehörde vorhandenen Daten (siehe Anhang T-WEA B) wurden das festgestellte Brutvorkommen in die Abstandsbetrachtung des § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG eingeordnet. Hinsichtlich der Prüfung wird auf die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung (Anhang T-WEA B) verwiesen. Die Wahrscheinlichkeit eines Eintritts des Tötungstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird hinsichtlich der WEA B durch die Maßnahme zwar gemindert, allerdings kann das Tötungsrisiko im Nahbereich dadurch nicht unter die Signifikanzschwelle gebracht werden, weshalb eine Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG notwendig wird (siehe Nebenbestimmung Ziffer 15.3.2.10).

Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde zwingend erforderlich.

zu NB 15.3.2.4:

Eine Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit des Rotmilans im Nahbereich der WEA B ist notwendig, um einen störungsinduzierten Brutabbruch z.B. durch Baulärm zu verhindern und den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG zu vermeiden.

zu NB 15.3.2.5:

Der vorgegebene Zeitraum für die Baufeldvorbereitung dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VFa3), insbesondere dem Schutz der fünf in der Krautschicht brütenden Singvogelarten, Fitis, Feldschwirl, Baumpieper, Goldammer und Waldlaubsänger, vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für diese Vögel kann unter den Voraussetzungen der Buchstaben a. oder b. der Nebenbestimmung eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom

Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

zu NB 15.3.2.6:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.3.2.7:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen, insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Von einer Festlegung des Gondelmonitorings kann abgesehen werden, wenn die nach dem Worst-Case Ansatz festzusetzende Abschaltzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass die Vorschrift des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA B sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

zu NB 15.3.2.8:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA B zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail der HessenEnergie vom 15.12.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA B eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von den Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus oder von anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, können die mit diesem Bescheid unter Nebenbestimmung Ziffer 15.3.2.6 festgesetzten Abschaltungen der WEA B auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA B keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA B verzichtet werden.

zu NB 15.3.2.9:

Die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

zu NB 15.3.2.10:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der nach Satz 5 erforderlichen Zahlung bestimmen. Da dies bisher noch nicht erfolgt ist, kann die zuständige Behörde ausweislich des HMUKLV-Erlasses 2023 (vgl. S. 28) jedoch bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG genannten Kriterien festlegen.

Die hier festgesetzte Höhe der jährlichen Zahlung von 2.475 € stellt den Betrag dar, wie er sich aus der Prüfung des besonderen Artenschutzes ergibt.

### **5.17.1.3.3 WEA C**

zu NB 15.3.3.1:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig. Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht.

#### zu NB 15.3.3.2a.:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

#### zu NB 15.3.3.2b. und c:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA C kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

#### zu NB 15.3.3.3:

Der vorgegebene Zeitraum für die Baufeldvorbereitung dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VFa3), insbesondere dem Schutz der fünf in der Krautschicht brütenden Singvogelarten, Fitis, Feldschwirl, Baumpieper, Goldammer und Waldlaubsänger, vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für diese Vögel kann unter den Voraussetzungen der Buchstaben a. oder b. der Nebenbestimmung eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist-

und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

zu NB 15.3.3.4:

- a. Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b. Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c. Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d. Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 15.3.3.5:

Nach § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG hat die zuständige Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG zum Schutz von Fledermäusen, insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Von einer Festlegung des Gondelmonitorings kann abgesehen werden, wenn die nach dem Worst-Case Ansatz festzusetzende Abschaltzeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gewährleistet, dass die Vorschrift des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten wird.

Das Gondelmonitoring dient der Feststellung von Zeiten hoher Aktivitäten der vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus und somit der Ermittlung der konkret notwendigen Abschaltzeiten. Damit wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG während des Betriebs der Windenergieanlage WEA C sicher ausgeschlossen und die in der VwV 2020 definierte Grenze von unter zwei toten Fledermäusen je WEA und Jahr eingehalten. Die darin festgelegten Parameter (s. Anlage 6 der VwV 2020) spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand unter Berücksichtigung der ergangenen Rechtsprechung wider.

zu NB 15.3.3.6:

Der Auflagenvorbehalt basiert auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG. Er dient dem Zweck, die in der Genehmigung festgelegten Anforderungen an den Betrieb der WEA C zum Zwecke des Schutzes der Fledermäuse aufgrund neuer Erkenntnisse in der Betriebszeit anpassen zu können. Das Einverständnis der Antragstellerin wurde hierzu im Anhörungsverfahren eingeholt (siehe Mail der HessenEnergie vom 15.12.2025).

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA C eine erhöhte Aktivität (nicht nur Einzeltiere) von den Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus oder

von anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist, können die mit diesem Bescheid unter Nebenbestimmung Ziffer 15.3.3.4 festgesetzten Abschaltungen der WEA C auf neu abgestimmte Zeiten festgelegt werden.

Sofern festgestellt wird, dass an der WEA C keine erhöhte Aktivität der o.g. Fledermausarten und anderen windkraftsensiblen Fledermausarten gegeben ist und damit auch kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, kann nach Prüfung durch die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen auf die festgesetzten Abschaltungen bei WEA C verzichtet werden.

#### zu NB 15.3.3.7:

Die aufgeführte Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtieren in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

### **5.17.2 Natura 2000 / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope**

#### **5.17.2.1 Natura 2000-Gebiete**

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, „Windpark Kommunalwald Kirrhorf Erweiterung“, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), Ziffer 3.9, und der Studie zur FFH-Vorprüfung, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 20.08.2025), wurden innerhalb des 5 km Prüfradius zwei FFH-Gebiete auf mögliche Beeinträchtigungen bezüglich der geplanten Windkraftanlagen untersucht.

##### **1. FFH-Gebiet „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ (Nr. 5120-3030)**

Das ca. 2.852 ha umfassende Schutzgebiet liegt in mindestens 200 m Entfernung zu den Anlagenstandorten der WEA A, B und C.

In der Studie zur FFH-Vorprüfung, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 20.08.2025), wird dazu näher ausgeführt:

„Ein Teil der Kranauslegermontagefläche (inkl. einer Hilfskranstellfläche) sowie ein Teil der Zuwegung der geplanten WEA B reichen jedoch etwa 16 m in das FFH-Gebiet hinein. Die Eingriffsflächen des Vorhabens beanspruchen insgesamt circa 310 m<sup>2</sup> der Schutzgebietsfläche.

Bei den Teilbereichen der Bau- und Eingriffsflächen der geplanten WEA B, die in das FFH-Gebiet hineinragen, handelt es sich um einen Stichweg und eine Kranauslegerfläche. Dabei nehmen der Stichweg etwa 63 % (ca. 198 m<sup>2</sup>) und die Kranauslegerfläche etwa 36 % (ca. 112 m<sup>2</sup>) der beanspruchten Gesamtfläche (310 m<sup>2</sup>) ein. Das verbleibende Prozent entfällt auf freizuhaltende Bereiche entlang des Stichwegs bzw. Böschungen. Die für den Kranausleger beanspruchte Fläche umfasst größtenteils einen forstwirtschaftlichen Weg, auf dem der Kranausleger zum Liegen kommt, sodass lediglich ein Zurückschneiden von Ästen für das darüber befindliche Lichtraumprofil notwendig wird. Eine Rodung von Bäumen ist nach der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Der Eingriff in das Natura-2000-Gebiet wird im Bereich des Kranauslegers als temporär und nicht erheblich eingestuft.

Im Bereich der Zuwegung ist es für den Kurvenausbau notwendig, mehrere Hecken und Sträucher zurückzuschneiden; deren Wurzelballen sollen allerdings nicht entfernt werden, ein Eingriff in den Boden ist darüber hinaus nicht notwendig. Im Anschluss ist geplant diese Kurvenbereiche mit Stahlplatten befahrbar zu machen. Nach Beendigung der Bauarbeiten

sollen die Flächen einer natürlichen Sukzession überlassen werden, sodass die zurückgeschnittenen Sträucher ggf. erneut austreiben können und sich die Vegetation regenerieren kann. Da es sich ebenfalls um einen temporären Eingriff über den Zeitraum des Baus der WEA B handelt und diese Bereiche mit Hecken und Sträuchern sich relativ schnell erholen können, ist der Eingriff in das Natura-2000-Gebiet auch an dieser Stelle als temporär und nicht erheblich einzustufen.

Die von dem Vorhaben beanspruchte Fläche innerhalb des FFH-Gebiets betrifft einen lichten, jungen Waldbereich mit Gebüschen und einzelnen Buchen, Eichen, Lärchen und Birken sowie, wie oben beschrieben, bereits bestehenden Wirtschaftswegen. Dabei handelt es sich nicht um maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets in Form eines der dort vorkommenden schützenswerten Lebensraumtypen.“

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, seine Erhaltungsziele und seine maßgeblichen Bestandteile wie Lebensräume und lebensraumtypischen Arten ausgeschlossen werden können. Auch wird eine Veränderung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes sowie eine Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen.

## 2. FFH-Gebiet „Wälder nördlich Ohmes“ (Nr. 5221-301)

Das ca. 271,14 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 330 m östlich der nächstgelegenen Eingriffsflächen.

Die Studie kommt zum Ergebnis, dass negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet, seine Erhaltungsziele und seine maßgeblichen Bestandteile wie Lebensräume und lebensraumtypischen Arten ausgeschlossen werden können. Auch wird eine Veränderung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes sowie eine Summationswirkung mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen.

### 5.17.2.2 Naturschutzgebiete

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, „Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung“, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), Ziffer 3.9.1.3, wurde innerhalb des 5 km Prüfradius ein Naturschutzgebiet erfasst.

#### Naturschutzgebiet „Ransberg bei Ober-Gleen“ (Nr. 1535023)

Der Geltungsbereich des ca. 17,41 ha umfassenden Naturschutzgebietes liegt ca. 2,6 km südlich vom Anlagenstandort der WEA A.

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das grenzlinienreiche Gebiet mit seinen langen zusammenhängenden artenreichen Heckenzügen, schmalen Weideflächen, Obstbäumen und natürlichen Felskanten auf überwiegend halbtrockenen Standorten als Lebensraum für eine vielfältige und bedrohte Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und langfristig zu entwickeln.

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, „Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung“, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), ist das Naturschutzgebiet vom Vorhaben nicht betroffen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks ausgeschlossen werden können.

### 5.17.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplans, „Windpark Kommunalwald Kirtorf Erweiterung“, erstellt von der ecoda GmbH & Co. KG (Stand: 10.11.2025), Ziffer 3.9.1.4, wurde innerhalb des 5 km Prüfradius ein Landschaftsschutzgebiet erfasst.

#### Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ (Nr. 2634012)

Der Geltungsbereich des ca. 5.450 ha umfassenden Schutzgebietes liegt ca. 3,3 km östlich von Anlagenstandort WEA C.

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Sicherung der Schwalm einschließlich ihrer Zuflüsse mit ihren durch Überflutung gekennzeichneten Auen als eine für Hessen typische Flusslandschaft. Der Schutz dient insbesondere den im Wechsel von Hoch- und Niedrigwasser geprägten Lebensgemeinschaften entlang der Gewässer. Schutzziel ist die Erhaltung der durch die unterschiedlichen Durchfeuchtungsstufen bestimmten Wiesen- und Ufervegetationstypen sowie die weitgehende Wiederherstellung naturnaher Gewässerabschnitte durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland und die Extensivierung der Grünlandnutzung.

Das Landschaftsschutzgebiet ist vom Vorhaben nicht betroffen. Negative Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

#### **5.17.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG**

Gemäß der Darstellungen des Hessischen Naturschutz-Informationssystems (Natureg) (HMUKLV 2020) befindet sich keine gesetzlich geschützten oder schutzwürdigen Biotope innerhalb des 300 m Untersuchungsraums. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine gesetzlich geschützten Biotope im Untersuchungsraum vorgefunden.

**Ergebnis:** Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

#### **5.17.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung**

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung wurde für die WEA A, WEA B und WEA C mittels des vom RP Gießen entwickelten Excel-Tools durchgeführt. Die Prüfungen sowie die daraus resultierenden Ergebnisse finden sich in den Anlagen T-WEA A, T-WEA B und T-WEA C, welche Bestandteil dieser Genehmigungsentscheidung sind.

Der für die Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung anzulegende Prüfmaßstab und dessen Anwendung auf den konkreten Einzelfall je Windenergieanlagewird zur besseren Übersichtlichkeit mittels eines gesonderten Aktenvermerkes dargestellt. Dieser wurde der Verwaltungsakte beigefügt und kann bei Bedarf durch die Verfahrensbeteiligten im Rahmen des Akteneinsichtsrechts nach dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz eingesehen werden.

Bei Erstellung des Aktenvermerkes hat auch eine Prüfung auf atypische Konstellationen stattgefunden, wie bspw. eine Prüfung, ob von Regelvermutungen des § 45b BNatSchG abzuweichen war.

## 5.18 Forstwirtschaft / Forstrecht

### 5.18.1 Genehmigung der Waldrodung gemäß § 12 HWaldG

Die Umsetzung der Planung der drei Windenergieanlagen WEA A, WEA B und WEA C setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i. S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 2,9260 ha (Forstrechtlicher Fachbeitrag, Eingang OFB am 11.11.2025).

Diese teilt sich auf in:

#### **WEA A:**

Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 21, Flst. 1 (tlw.), insg. 0,0898 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0898 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0 ha

Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 21, Flst. 2, insg. 0,9399 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5703 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3696 ha

Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 22 Flst. 3 (tlw.), insg. 0,0031 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0031 ha

#### **WEA B:**

Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 20, Flst. 4 (tlw.), insg. 0,0034 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0034 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0 ha

Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 21, Flst. 1 (tlw.), insg. 0,9759 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,6307 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3452 ha

#### **WEA C:**

Gemarkung Arnshain (2642) / Kirtorf (535010), Fl. 19, Flst. 21 (tlw.), insg. 0,0062 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0008 ha

- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0054 ha

Gemarkung Arnshain (2642) / Kirtorf (535010), Fl. 20, FlSt. 2 (tlw.), insg. 0,0058 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,0 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,0058 ha

Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 21, FlSt. 2 (tlw.), insg. 0,9019 ha

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,5656 ha
- Vorübergehende Waldrodung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung gem. § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG von 0,3363 ha

**Dauerhafte Waldumwandlung gesamt: 1,8606 ha**

**Vorübergehende Waldumwandlung gesamt: 1,0654 ha**

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 3 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) und hinsichtlich der vorübergehenden Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 2 HWaldG.

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

**Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:**

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch dann versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder

- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Der Magistrat der Stadt Kirtorf brachte mit Nachricht vom 21.03.2022 und das Dezernat 31 für als Raumordnungspläne zuständige Behörde brachte mit seiner Stellungnahme vom 04.11.2025 und ergänzenden Nachricht vom 05.11.2025 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 28.11.2025 keine Hinweise dazu vor. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt als auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Weder das Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz / Wasserversorgung) mit Nachricht vom 13.05.2022 noch das Dezernat 41.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) mit Nachricht vom 29.04.2022 noch die Untere Wasserbehörde des Vogelsbergkreises mit Nachricht vom 04.05.2023 brachten Hinweise dazu vor, dass Belange der Wasserwirtschaft von der Rodung des Waldes beeinträchtigt werden. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 13. April 2022 keine Hinweise dazu hervor, sofern bodendenkmalpflegerische Anforderungen in den Nebenbestimmungen aufgenommen werden. Auch das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 28.11.2025 und das Dezernat 51.1 brachte mit den Nachrichten vom 22.03.2022 und 19.09.2025 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 28.11.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Standort der WEA A liegt direkt an einem bestehenden Forstweg und in unmittelbarer Nähe zu dessen Kreuzung mit der nördlich gelegenen Landesstraße. Somit wird nur ein Überschwenkbereich nördlich der Landstraße benötigt (Flst.1, Fl.21, Gemarkung Kirtorf, Eigentümer Land Hessen), welcher an einem Forstweg liegt, der ohnehin schon für den Bestandspark ertüchtigt worden ist. Von der Waldinanspruchnahme für diese WEA sind die Flurstücken 1 + 2 (Gemarkung Kirtorf,

Flur 21) und Flurstück 3 (Gemarkung Kirtorf, Flur 22) betroffen. Der Großteil der betroffenen Holzbodenfläche befinden sich in Abt. 18-1 der Forsteinrichtung der Kommunalwalds Kirtorf. Diese bestehen in diesem Bereich größtenteils aus mittelaltem, z.T. lückigem Laubholz- Nadelholz-Mischwald mit lockerem bis geschlossenen Kronenschlussgrad. Die Fläche ist im Bereich des Fundaments und Kranauslegers auf die Hauptbaumart Kiefer beschrieben. Der Bestand lichtet sich zum Ende des Kranauslegers bereits und dieser betrifft teilweise Verjüngungsflächen. Östlich des Forstweges wird nur sehr minimal auf notwendige Kleinstflächen entlang des Forstweges beschränkt am westlichen Rand eines alten Buchen-Laubholzbestand eingegriffen. Das Oberbodenlager ist gänzlich auf einem unbestockten Polterplatz geplant und verursacht somit keine Fällungen.

Der Ausbau des Forstweges südlich des Fundaments beschränkt sich auf Kleinstflächen im Kurvenbereich und beansprucht u.a. zusätzlich die Waldfläche auf Flst. 3, (Gemarkung Kirtorf, Fl.22), welche sich als junger Nadelholzbestand mit Hauptbaumart Fichte darstellt. Die betroffenen Bestände stellen hauptsächlich, aufgrund des geringen Alters und der Baumartenzusammensetzung mit hohem Nadelholzanteil, forstfachlich keine wertvollen Waldbestände dar.

Der Standort der WEA B befindet sich im Kommunalwald Kirtorf auf Flurstück 4, Flur 20 und Flurstück 1, Flur 21 in der Gemarkung Kirtorf. Bei den von der Waldinanspruchnahme betroffenen Flächen handelt es sich hauptsächlich um junge Nadelholzbestände. Die Anlage ist eingriffsminimierend entlang eines bestehenden Forstweges geplant und der Eingriff in den nördlich des Forstweges gelegenen dicht bestockten Fichtenbestand wurde auf den Ausbau der Einfahrt in den Wald von der Landstraße L3071 beschränkt, um die Exposition des südlichen Bestandsrandes zu vermeiden.

Fundament und Kranausleger befinden sich in der Abt. 26 A2 der Forsteinrichtung des Kommunalwaldes Kirtorf und beanspruchen den südlich des Forstweges gelegenen jungen Nadelholz- Laubholz- Mischbestand im Dickungsstadium. Der geplante Wendetrichter liegt mehrheitlich auf bestehendem Forstweg und verursacht nahezu keine Fällungen. Es gibt vereinzelt Kiefernüberhälter, jedoch ist die Fläche auf Fichte und Tanne als Hauptbaumarten beschrieben. Dieser Bestand weist Bonitäten von mäßig bis gut auf und ist somit insgesamt durchschnittlich wüchsig, durchschnittlich bestockt mit Kronenschlussgrad zwischen locker und geschlossen. Aufgrund des Alters und der Baumartenzusammensetzung stellt dieser Bestand forstfachlich keinen besonders wertvollen Bestand dar. Der Kranausleger beansprucht jedoch im Westen an Landstraße und Forstwegekreuz gelegene rund 310 qm des FFH - Gebietes „Herrenwald östlich Stadtallendorf“ (5120-3030). Auch diese Fläche ist in der Forsteinrichtung als junger Fichten- Tannenbestand dargestellt, jedoch befinden sich dort auch Überhälter stärkeres Baumholz Buche und Lärche. Insgesamt ist diese Fläche allerdings niedrig bestockt und weder forstwirtschaftlich noch -durch die direkt angrenzenden Forstwege und die Landstraße- naturschutzfachlich von besonders hohem Wert.

Der Standort der WEA C betrifft sowohl den Staatswald auf Flurstück 21 (Gemarkung Arnshain, Flur 19) und auf Flurstück 2 (Gemarkung Arnshain, Flur 20) als auch den Kommunalwald Kirtorf auf Flurstück 2 (Gemarkung Kirtorf, Flur 21) und beansprucht mit rund 0,8 ha größtenteils ebenfalls jungen Nadelholz- Laubholz-Mischwald mit den Hauptbaumarten Fichte und Tanne im Dickungsstadium mit einigen Blößen. Die Fichte macht ca. 50 % des Bestandes aus, wobei das waldbauliche Ziel als Hauptbaumarten Douglasie, Lärche und Bergahorn vorsieht. Die Anlage wurde eingriffsminimierend entlang eines bestehenden Forstweges in der Abteilung 20 B1 geplant, beanspruchen am Ende des Kranauslegers im Kurvenradius jedoch auch geringfügig die Abt. 20 A1. Hierbei handelt es sich um einen alten Buchenbestand, dessen Inanspruchnahme weitestgehend vermieden wurde und der nur mit einer sehr kleinen Fläche beansprucht wird. Der

geplante Wendetrichter liegt mehrheitlich auf bestehendem Forstweg und verursacht nahezu keine Fällungen.

Insgesamt stellen die in Anspruch genommenen Waldflächen aufgrund von Alter, Baumartenzusammensetzung und niedrigem Bestockungsgrad forstfachlich keine besonders wertvollen Bestände dar.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung, da der Betrachtungsraum für die Erholungsfunktion sich lediglich auf die unmittelbare Eingriffsfläche und die direkt angrenzenden Flächen beschränkt. Die Flächen rund um die geplanten Eingriffe sind durch Blößen geprägt und durch eintönige, niedrig bestockte und teilweise vergraste Nadelholz- und Mischwaldbestände gekennzeichnet. Erholung ist ein stark subjektiver Begriff deren Wirkung sich individuell sehr unterscheiden kann. Da die Eingriffe und die damit einhergehenden Waldrodungen sich lediglich auf Bestände in Landstraßennähe und direkt an Forstwegen beschränken, kleinflächig erfolgen und größtenteils auf die Verbreiterung der bestehenden Forstwege abzielen, kann von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Erholung nicht ausgegangen werden. Des Weiteren befinden sich keine bekannten Wander- / Fernwanderwege in der Nähe der geplanten Anlagen. Auf der Fläche der WEA B verläuft ein etwa

100 Meter langer Radwegeabschnitt durch die Eingriffsflächen. Der betreffende Streckenabschnitt zwischen Kirtorf und Wahlen kann über die L3071 umfahren werden, da der Radweg direkt nach der Eingriffsfläche ohnehin auf dieser Landstraße mündet.

Ferner ist die hier dauerhaft gerodete Waldfläche für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung nicht von wesentlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG). Das Gegenteil ist der Fall: Da die hier gerodete Waldfläche vergleichsweise gering ist, sind auch nur relativ geringe Auswirkungen auf den Waldhaushalt zu erwarten. Daher überwiegen die Vorteile, die aus der Errichtung der Windenergieanlagen resultieren.

#### Zwischenergebnis:

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

#### Interesse an der Waldumwandlung:

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen

werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„....konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

#### Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 1,8606 ha sowie der vorübergehend gerodeten Waldfläche in Höhe von 1,0654 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 2,9260 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

#### **5.18.2 Genehmigung der Waldneuanlage gemäß § 14 HWaldG**

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Genehmigung zur Waldneuanlage nach § 14 Abs. 1 HWaldG als forstrechtliche Kompensation (Ersatzaufforstung) gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG für eine Gesamtfläche von 2,1546 ha (Stand: Unterlagen zur Ersatzaufforstung vom 10.11.2025).

Diese teilt sich auf in:

- Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 15, Flst. 46 mit 0,6801 ha als forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6601 ha der WEA A, mit 0,02 ha als anteilige forstrechtliche Kompensation des Genehmigungsverfahrens Zuwegung / Kabeltrasse

- Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 15, Flst. 59 mit 0,7026 ha als forstrechtliche Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,6341 ha der WEA B und mit 0,0685 ha als anteilige forstrechtliche Kompensation des Genehmigungsverfahrens Zuwegung / Kabeltrasse
- Gemarkung Kirtorf (2721) / Kirtorf (535010), Fl. 17, Flst. 58 mit 0,7719 ha als forstrechtlichen Kompensation für die dauerhaft gerodeten 0,5664 ha der WEA C und anteilig mit 0,2055 ha als forstrechtliche Kompensation des Genehmigungsverfahrens Zuwegung / Kabeltrasse
- (Nachrichtlich insgesamt 0,295 ha forstrechtliche Kompensation des Genehmigungsverfahrens Zuwegung / Kabeltrasse)

Die dauerhafte Inanspruchnahme und Umwandlung von Waldfläche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der WEA A, B u. C ist somit vollumfänglich forstrechtlich durch die Ersatzaufforstungen kompensiert. Mit diesen 2,7126 ha wird, beim derzeitigen Planungsstand, ebenfalls mit 0,852 ha die forstrechtliche Kompensation des Genehmigungsverfahrens Zuwegung / Kabeltrasse für die Erweiterung des WP Kommunalwald Kirtorf erbracht.

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 4 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der Waldneuanlage auf § 14 Hessisches Waldgesetz (HWaldG); die Notwendigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 4 HWaldG. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Interessen der Landesplanung und der Raumordnung, insbesondere die Interessen der Landwirtschaft oder des Natur- und Landschaftsschutzes gefährdet werden oder erhebliche Nachteile für die Umgebung zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

– Interessen der Landesplanung und der Raumordnung

Der Magistrat der Stadt Kirtorf brachte mit Nachricht vom 21.03.2022 keine Hinweise dazu vor.

Das Dezernat 31 (Regionalplanung) brachte mit Nachricht vom 04.11.2025 folgende Hinweise dazu vor:

Es bestehen aus regionalplanerischer Sicht generellen keine Bedenken gegen das Vorhaben, da dieses mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist. Die Ersatzaufforstungen der Flurstücke Gemarkung Kirtorf, Flur 15 Flurstücken 46 und 59, Flur 17 Flurstück 58 stehen den Zielen der Landesplanung und Raumordnung nicht entgegen.

Das Flurstück 37/2 (Gemarkung Kirtorf, Flur 15) ist hingegen Teil einer größeren, geschlossenen landwirtschaftlichen Nutzfläche und wird aktuell ackerbaulich genutzt. Der angeführten Erosionsgefahr des Flurstücks kann auch durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung begegnet werden kann. Insofern bestehen unter Bezugnahme auf Plansatz 6.3-1 (Z) TRPEM 2016/2020 Bedenken gegen eine Aufforstung des Flst. 37/2.

Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

– Interessen der Landwirtschaft

Das Dezernat 51.1 (Landwirtschaft) brachte mit Nachricht vom 19.09.2025 folgende Hinweise dazu vor:

„Die Ersatzaufforstungen der Flurstücke 59 und 37/2 (Gemarkung Kirtorf, Flur 15) widersprechen den Zielen der Raumordnung.“

Diese Aussage widerspricht der der für Raumordnung zuständigen Fachbehörde Dezernat 31, die in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2025 folgendes feststellte:

„Die Aufforstung des Flurstücks 59 (rd. 0,7 ha) führt in Anbetracht des ungünstigen Flächenzuschnitts, fehlender ackerbaulicher Nutzung und vorhandenem Waldanschluss zu keiner Beeinträchtigung der örtlichen Agrarstruktur. Zumal sich das Grundstück in städtischem Besitz befindet und bereits vertraglich gesichert wurde. Dementsprechend steht die Aufforstung des Flurstücks 59 Zielen der Raumordnung nicht entgegen.“

Die Obere Forstbehörde kann in diesem Fall die Ausführungen des Dezernats 51.1 nicht berücksichtigen und schließt sich der fachlichen Einschätzung des Dezernats 31 an.

Gegen die Ersatzaufforstung des Flurstückes 37/2 bestehen seitens des Dezernats 31 ebenfalls Bedenken, da diese nicht dem Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 entspricht, z. Z. ackerbaulich genutzt wird und der angeführten Erosionsgefahr auch durch eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung begegnet werden kann.

Die Obere Forstbehörde schließt sich in Falle des Flurstückes 37/2 den schlüssigen und kongruenten Einordnungen der Dezernate 31 und 51.1 an und versagt die Genehmigung der Waldneuanlage auf Flurstück 37/2 (Gemarkung Kirtorf, Flur 15).

Bezüglich der Ersatzaufforstungen des Flurstück 58 (Gemarkung Kirtorf, Flur 17) sowie Flurstück 46 (Gemarkung Kirtorf, Flur 15) brachte das Dezernat 51.1 in der Nachricht vom 19.09.2025 keine Hinweise hervor, dass diese die Interessen der Landwirtschaft gefährden. Sie fanden keine Erwähnung.

Der allgemeine Hinweis, dass alle 4 Flurstücke außerhalb von Vorbehaltsgebieten Forstwirtschaft liegen, berührt die Genehmigungsfähigkeit der Flächen nicht, da Gemäß Plansatz 6.3-3 (Z) RPM 2010 Flächeninanspruchnahmen in Form von Aufforstungen und Sukzessionsflächen < 5 ha innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft zulässig sind. In der Abwägung soll dem Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß Plansatz 6.3-2 (G) ein besonderes Gewicht beigemessen werden, jedoch sind bei den Flurstücken 58 (Gemarkung Kirtorf, Flur 17) und 46 (Gemarkung Kirtorf, Flur 15) aufgrund geringer Flächengröße, randlicher Lage und vorhandenem Waldanschluss keine negativen Folgen für die örtliche Landwirtschaft zu erwarten. Insofern bestehen sowohl aus Sicht des Dezernates 31 als auch von Seiten der Oberen Forstbehörde keine Bedenken gegen die geplanten Aufforstungen der beiden Flurstücke.

#### – Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes

Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 28.11.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist.

**Demgemäß war vorliegend die Genehmigung zur Waldneuanlage für das Flurstück 58 (Gemarkung Kirtorf, Flur 17), das Flurstück 46 (Gemarkung Kirtorf, Flur 15) und das Flurstück 59 (Gemarkung Kirtorf, Flur 15) zu erteilen.**

### **5.18.3 Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 16, dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht. Die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung kann bei Aufnahme der Nebenbestimmungen erteilt werden.

zu Ziff. V. 16.1.1:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation, kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 16.1.2:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 16.1.3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

zu Ziff. V. 16.1.4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

zu Ziff. V. 16.1.5:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

zu Ziff. V. 16.1.6:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrnehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

zu Ziff. V. 16.1.7:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.8:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

zu Ziff. V. 16.1.9:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

zu Ziff. V. 16.1.10:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

zu Ziff. V. 16.1.11:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

zu Ziff. V. 16.1.12:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

zu Ziff. V. 16.1.13:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.14:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.15:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.16:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.17:

Diese Nebenbestimmung ist für den Belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

zu Ziff. V. 16.1.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.19:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 16.1.20:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.21:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

zu Ziff. V. 16.1.22:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur erforderlich (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG). Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde.

zu Ziff. V. 16.1.23:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG), sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.24:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Ersatzaufforstung und auch der Wiederaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.25:

Diese Nebenbestimmung ist für die ordnungsgemäße und zeitnahe Durchführung der Wiederaufforstung bzw. der Ersatzaufforstung und zur Sicherung der Kultur (insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG) erforderlich.

zu Ziff. V. 16.1.26:

Gemäß § 12 Abs. 4 HWaldG ist bei der Genehmigung von Maßnahmen nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG durch Auflage sicherzustellen, dass die Flächen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet werden. Insbesondere kann die Leistung einer Sicherheit gefordert werden. Die Sicherheitsleistung (€ 3,00 / m<sup>2</sup>) setzt sich insbesondere aus den Kosten der Pflanzen, der Pflanzung, des Kulturschutzes, der Kontrolle und einer Nachpflanzung bei Kulturausfall zusammen. Der Zeitpunkt der Feststellung, ab wann die Kultur als gesichert gilt, ist wegen unvorhersehbaren biotischen und abiotischen Faktoren nicht zeitlich im Vorhinein festzusetzen.

zu Ziff. V. 16.1.27:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit, einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrg annimmt, es gelte die längere Erlöschenfrist des § 18 Abs. 3 BlmSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

zu Ziff. V. 16.2:

Die dortigen Hinweise dienen der Klarstellung und sollen die besondere Bedeutung der ausgeführten Punkte unterstreichen.

## 5.19 Landwirtschaft

Die Antragsunterlagen sehen eine Ersatzaufforstung im Umfang von rund 2,7 Hektar vor, die sich auf vier voneinander getrennte Flurstücke verteilt. Diese liegen allesamt außerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Forstwirtschaft und betreffen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zwei Ersatzaufforstungsflächen (Gemarkung Kirtorf, Flur 15, Flurstück 59 sowie Flur 15, Flurstück 37/2) befinden sich in einem *Vorranggebiet für Landwirtschaft* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.3-1 (Z) hat in diesem Vorranggebiet die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Die Agrarstruktur ist in diesem Kontext für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln. Aus agrarstruktureller Sicht wird dieser Aufforstung seitens der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezenrat 51.1, nicht zugestimmt, da sie dem Ziel der Raumordnung zuwiderläuft. Darüber hinaus ist aus dortiger Sicht zu berücksichtigen, dass in der Nähe des betreffenden Gebiets ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, die für die Forstwirtschaft vorbehalten sind.

Die Fläche Flur 15, Flurstück 37/2, ist Bestandteil eines ausgedehnteren Ackerschlages und wird unter Berücksichtigung der potenziellen Erosionsgefährdung bewirtschaftet. Aus agrarstruktureller Perspektive kann daher auch aus diesem Grund keine Zustimmung zu einer Ersatzaufforstung auf dieser Fläche erteilt werden.

## 5.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

## 5.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt I. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immisions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## 6. Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch

auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof**  
**Fachgerichtszentrum**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag